

2. Eckpunktepapier

Evaluation und Anpassung des Finanzgesetzes

0. Allgemeines

Das Stellungnahmeverfahren zum 1. Eckpunktepapier wurde in der Zeit vom 01.04.2014 bis zum 30.06.2014 durchgeführt. Die Unterlagen standen im Internet (Startseite der EKM) allen Beteiligten und Interessierten zur Verfügung. Um eine Auswertung der Stellungnahmen zu erleichtern, erfolgte eine Schwerpunktsetzung nach folgenden Themen. Der Tabelle sind die Anzahl der zu den einzelnen Punkten eingegangenen Stellungnahmen zu entnehmen.

Schwerpunktt Themen	Anzahl der Stellungnahmen
1. Grundsätze	23
2.1. Zusammensetzung der Plansumme	26
2.2. Der landeskirchliche Anteil	30
3. Verkündigungsdienst	
3.1. Stellenplanberechnung (Formel)	49
3.2. Religionsunterricht	32
3.3. Vakanzregelung	32
3.4. Umzugskosten	36
3.5. Wartestandsregelungen	17
3.6. Reformierte Pfarrstellen	11
3.7. Weiteres	18
4. Kreisanteil für allgemeine Aufgaben	40
5. Verwaltung	46
6. Ausgleichsfonds für Kirchenkreise	36
7. Strukturfonds der Kirchengemeinden	36
8. Weitere Themenbereiche	30

Beteiligt haben sich Kirchenkreise, Ephorenkonvente, Kreissynoden, Ausschüsse von Kreissynoden, Kreiskirchenämter, Mitarbeitervertretungen, das Diakonische Werk und diakonische Fachverbände, die Arbeitsgemeinschaft der Amtsleiter, das Rechnungsprüfungsamt und einzelne Dezernate und Referate aus dem Landeskirchenamt. Alle eingegangenen Stellungnahmen sind im Internet unter dem Button „Evaluierung des Finanzgesetzes – Stellungnahmeverfahren der Kirchenkreise“ veröffentlicht.

Die Stellungnahmen wurden zunächst im Finanzreferat ausgewertet. Dabei wurden

- aktuelle Entwicklungen aufgenommen
- Vorschläge aus den Stellungnahmen mit Zahlen untersetzt
- Vorschläge aus dem 1. Eckpunktepapier nicht weiter verfolgt und
- die Anzahl der Varianten für das 2. Eckpunktepapier konzentriert.

Unabhängig davon wurden weitere Dezernate bzw. Referate zu den Stellungnahmen bzw. zu den Vorschlägen im 2. Eckpunktepapier konsultiert.

Nachfolgend sind – in der Reihenfolge o.g. Themenbereiche - die Schwerpunkte aus dem 1. Eckpunktepapier kurz dargestellt. Es folgt eine Zusammenfassung der Stellungnahmen und im Anschluss die sich daraus ableitenden Vorschläge für das 2. Eckpunktepapier.

1. Grundsätze

1. Grundsätze - Vorgaben der Verfassung

- Eigenverantwortung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise (Art. 7 Abs. 1)
- Solidarischer, sparsamer, wirtschaftlicher und transparenter Einsatz aller Mittel (Art. 85 Abs. 1 Satz 2)
- Innerkirchlicher Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche (Art. 86 Abs. 2)



EVANGELISCHE KIRCHE
IN MITTELDEUTSCHLAND

1

EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND

1. Grundsätze - Vorgaben des Finanzgesetzes

1. Subsidiarität
2. Solidarität
3. Transparenz und Nachvollziehbarkeit
4. Zukunftsfähigkeit



EVANGELISCHE KIRCHE
IN MITTELDEUTSCHLAND

3

EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND

A. Kurzdarstellung aus dem 1. Eckpunktepapier

Verfassung und Finanzgesetz enthalten bereits Grundsätze, die in unserer Landeskirche ausführlich diskutiert wurden. Diese Grundsätze sollen nicht in Frage gestellt werden. Wohl aber soll ihre Wirkung bei der Anwendung in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden überprüft werden.

B. Zusammenfassung der Stellungnahmen

Anzahl der Stellungnahmen	aufgenommen	teilweise aufgenommen	nicht aufgenommen
23	12	11	0

Mehrere Stellungnahmen beginnen mit der Feststellung: Die Grundsätze haben sich bewährt, sind einleuchtend. Trotz erheblicher Bedenken im Vorfeld wird die Systemumstellung als weitgehend gelungen beschrieben. Kritisch angemerkt wird, dass die Gremien (im Bereich der ehemaligen ELKTh) erst am Anfang der Einarbeitung und Umsetzung stehen und dass die GKR-Wahlen hier auch keinen kontinuierlichen Prozess seit 2012 ermöglicht haben. Mehrfach wird deshalb eine verlässliche, andauernde Kontinuität eingefordert.

In vielen der 23 Stellungnahmen zu diesem Punkt wird kritisiert, dass der Eindruck besteht, dass mit der Evaluierung des Finanzgesetzes hauptsächlich weitere Einsparungen im Verkündigungsdienst erreicht werden sollen und damit die „Kassenlage über die Gesetzeslage“ (KK Egel) entscheidet. Es wird „eine dahinter stehende ekklesiologische Strategie, eine Diskussion um das Programm von Kirche in Mitteldeutschland, ihre Aufgaben und das ihnen entsprechende Pfarrerbild“ (KK Gotha) vermisst. Es besteht die Sorge, mit dem Finanzgesetz inhaltliche Vorentscheidungen - zum Beispiel in Bezug auf die Kirchenkreisgröße – zu treffen.

Es finden sich auch zwei ganz konkrete grundsätzliche Hinweise in den Stellungnahmen. So erhofft sich der KK Halberstadt bei der landeskirchlichen Gesetzgebung insgesamt – und damit auch für das Finanzgesetz – den Geist von „Ermöglichungsnormen“. Der KK Schleiz lenkt den Blick auf die starke ländliche Prägung der EKM und merkt an, dass die EKM dies im Finanzgesetz nicht ausreichend berücksichtigt. Hier der Landes- und Kommunalpolitik zu folgen, und „... die Stärkung des ländlichen Raumes, insbesondere auch als Stärkung des wirtschaftlichen Hinterlandes des urbanen Bereiches“ zu erkennen, ist aus der Sicht des KK Schleiz ein entscheidender Punkt, um stärkere Zukunftsfähigkeit im Finanzgesetz zu verankern. Eine bewusste Abgrenzung wird demgegenüber zur „Subventionierung von Beharrungstendenzen“ vorgenommen, die damit nicht gefördert werden darf.

C. Schlussfolgerungen

An den vier Grundsätzen, die das Finanzgesetz beschreibt, soll festgehalten werden. Der Grundsatz der Evaluierung: „Soviel Kontinuität wie möglich – soviel Veränderung wie nötig“ ist in den Teilbereichen des Finanzgesetzes und den dazu jeweils vorgeschlagenen Änderungen, einzeln zu überprüfen. Bezüglich des Eindrucks, mit der Evaluierung des Finanzgesetzes vor allem eine neue Sparrunde im Verkündigungsdienst einzuleiten, wird auf Punkt 3.1. – Stellenplanberechnung, verwiesen.

Das Finanzgesetz hat das Ziel, weitgehend „nur“ Rahmenbedingungen für die Arbeit in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden zu setzen. Auf der Ebene der Kirchenkreise sollen die besonderen Situationen und örtlichen Bedingungen Berücksichtigung finden. Die Ebene der Kirchenkreise ist unter Wahrung der Subsidiarität im Verhältnis zu den Kirchengemeinden der Raum der Ausgestaltung. Sofern diese Rahmenbedingungen für „Erprobungsräume“ noch zu eng sind, ist das Landeskirchenamt jederzeit bereit, die jeweiligen Ziele mit dem einzelnen Kirchenkreis zu erörtern und gemeinsam neue Wege zu erproben.

Inwieweit die überwiegend ländliche Prägung der EKM zu einer stärkeren Gewichtung einzelner Kriterien im Finanzgesetz führt, bedarf einer inhaltlichen Debatte, so wie sie der KK Gotha anregt. Diese Diskussion ist aber nicht allein auf der landeskirchlichen Ebene, sondern auch auf der Kirchenkreisebene zu führen – zum Beispiel, wenn es um die Festlegung der Mikrokriterien geht. Bei der Entscheidung zur Zusammensetzung der Stellen im Verkündigungsdienst auf Ebene der Kirchenkreise und der Vereinbarungen zum Einsatz der

Mitarbeitenden gilt es, sich vor allem auf Kirchenkreisebene diese Fragen zu stellen und auch mit neuen Wegen zu beantworten.

2. Die Plansumme

2.1. Zusammensetzung der Plansumme

2.1. Die Plansumme - Vorschläge

Anteile für die Ebene der Kirchengemeinden

- Verkündigungsdienst
- Kirchengemeindeanteil - Weitere Aufgaben
- Aufstockung der Baulastfonds

Anteile für die Ebene der Kirchenkreise

- Verkündigungsdienst
- Kirchenkreisanteil
- Verwaltung
- **kirchenkreisübergreifende Anteile** ← **Neu!**
(Ausgleichszulage, Versicherung, BG, Orgelmittel, Glockenmittel, Kunstgut, Abrißfonds..)

Anteile auf der Ebene der Landeskirche

- Partnerschaftsarbeit
- **Versorgung/Ruhegeld, Wartestand** ← **Neu!**
- **landeskirchenübergreifende Verpflichtungen** ← **Neu!**
- Landeskirchenanteil


5

EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND

A. Kurzdarstellung aus dem 1. Eckpunktepapier

Dem Grundsatz der Transparenz folgend, soll der Anteil der Landeskirche aufgeschlüsselt und damit nachvollziehbarer werden. Gleichzeitig wird verdeutlicht, dass auch im landeskirchlichen Anteil Mittel enthalten sind, die den Ebenen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise finanziell zuzurechnen sind.

B. Zusammenfassung der Stellungnahmen

Anzahl der Stellungnahmen	aufgenommen	teilweise aufgenommen	nicht aufgenommen
26	20	5	1

Viele der 26 Stellungnahmen zu diesem Punkt begrüßen die gesteigerte Transparenz durch die weitere Unterteilung des landeskirchlichen Anteils. Es soll damit kein erhöhter Verwaltungsaufwand einher gehen bzw. die Entscheidungs- und Verwaltungszuständigkeit der einzelnen Mittel nicht verändert werden.

Unter diesem Punkt wird der zeitliche Ablauf der Feststellung der Plansumme thematisiert. Zunächst beschließt der HFA die Höhe der Plansumme. Anhand dieses Beschlusses erarbeiten die Kirchenkreise ihre (vorläufigen) Haushaltspläne. Die Landessynode beschließt mit dem Haushaltsgesetz aber erst im November rechtskräftig über die Höhe der Plansumme. Die Kreissynoden liegen teils vor, teils nach der Landessynode. Kritisch angefragt wird, ob diese zeitliche Abfolge die Landessynode in der finanzpolitischen Debatte zur Festlegung der Höhe der Plansumme nicht stark beeinträchtigt.

Vom Referat B3 wird vorgeschlagen, kirchenkreisübergreifende Anteile für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Förderung von Kinder- und Jugendfahrten, Ferienprojekte) hier neu aufzunehmen, um die bisher hauptsächlich aus Kollektenmitteln finanzierten Unterstützungen für die mittlere Ebene zu sichern.

C. Schlussfolgerungen

Aufgrund der bestätigenden Voten, dass mit der weiteren Untergliederung eine wirkliche Erhöhung der Transparenz zum landeskirchlichen Anteil erreicht wird, bleibt der Vorschlag aus dem 1. Eckpunktepapier bestehen. Die kirchenkreisübergreifenden Anteile werden nur bei der Darstellung zur Aufteilung der Plansumme auf der Ebene der Kirchenkreise ausgewiesen. Es ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht daran gedacht, die Kosten der Versicherung oder der Berufsgenossenschaft in den jeweiligen Haushalten der Kirchengemeinden und Kirchenkreise darzustellen. Demzufolge ist hier kein Geldfluss/keine Verrechnung vorgesehen. Auch die Entscheidungsbefugnis zur Ausgleichszulage, den Orgel- und Glockenmitteln und den weiteren Fonds wird nicht verändert.

Zu den landeskirchenübergreifenden Verpflichtungen gehören insbesondere die Umlagen an die EKD, die UEK, die VELKD, das DW, die Kosten des Datenschutzes und der arbeitsrechtlichen Kommission. Neu sind nicht die Verpflichtungen, sondern neu ist die getrennte Ausweisung innerhalb der für die Ebene der Landeskirche vorgesehenen Mittel.

Inwieweit Mittel für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zur Finanzierung von Projekten auf der Ebene der Kirchengemeinden und Kirchenkreise unter den kirchenkreisübergreifenden Anteilen auszuweisen sind, ist keine Entscheidung des Finanzgesetzes. Dazu bedürfte es eines Beschlusses zum landeskirchlichen Haushalt. Die Position „kirchenkreisübergreifende Anteile“ dient dazu aufzuzeigen, dass auch im landeskirchlichen Anteil Positionen enthalten sind, die den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zugute kommen. Eine abschließende Aufzählung wird hier aber nicht erreicht werden können. Deshalb ist eine Beschränkung auf die der Höhe nach relevanten und wiederkehrenden Ausgaben angedacht.

Eine angestrebte Veränderung des zeitlichen Ablaufs zur Festlegung der Plansumme würde bedeuten, dass die Frühjahrssynode bereits über die Höhe der Plansumme beschließen müsste. Zu diesem Zeitpunkt sind die maßgeblichen Daten, die zur Berechnung der einzelnen Anteile und damit zur Höhe der Plansumme insgesamt erforderlich sind, noch nicht verfügbar. Das betrifft die Kerndaten, wie die Höhe des Finanzausgleichs, die aktuellen Hochrechnungen zur Kirchensteuerentwicklung aber auch die Daten, die aus den Jahresrechnungen der Kirchenkreise und Kirchengemeinden vorliegen müssen. Unbenommen hat die Landessynode selbstverständlich die Möglichkeit, Veränderungen für das laufende Planjahr zu diskutieren und zu beschließen und/oder auch für das folgende Planjahr maßgebliche Vorgaben zu erarbeiten.

2.2. Der landeskirchliche Anteil

2.2. Höhe des Anteils der Landeskirche - Vorschläge

Mögliche Varianten:

- Stellenplan: a) mit Werken und Einrichtungen
 b) ohne Werke und Einrichtungen – nur LKA

- Summe der jährlichen Zuweisung (prozentuale Entwicklung)

- als Prozentanteil zu Kirchenkreisen und Kirchengemeinden mit Mindestanteil/Kappung

- Entwicklung des Anteils der LK wird geknüpft an die Entwicklung der Ausgaben für den Verkündigungsdienst ohne Berücksichtigung der sich mindernd auswirkenden Einnahmen aus dem Pfarrvermögen

EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND7

A. Kurzdarstellung aus dem 1. Eckpunktepapier

Bereits mit Beschluss des derzeit gültigen Finanzgesetzes wurde festgehalten, dass sich auch der landeskirchliche Anteil an Kriterien messen lassen muss. Das 1. Eckpunktepapier stellte nur mögliche Varianten vor, mit denen dies erreicht werden könnte, legte aber keine konkrete Berechnung vor. Dies geschah vor dem Hintergrund der doch recht aufwendigen Arbeiten, die mit den einzelnen Varianten verbunden sind. Das Stellungnahmeverfahren sollte Tendenzen aufzeigen, die dann zu einem konkreten Vorschlag im 2. Eckpunktepapier führen sollen.

B. Zusammenfassung der Stellungnahmen

Anzahl der Stellungnahmen	aufgenommen	teilweise aufgenommen	nicht aufgenommen
30	7	22	1

Viele der 30 Stellungnahmen sprechen sich für Kombinationen der im 1. Eckpunktepapier aufgelisteten Varianten aus. Es zeichnet sich aber mehrheitlich ab, dass eine Kopplung des landeskirchlichen Anteils an den Verkündigungsdienst und/oder die Anteile der Kirchengemeinden und Kirchenkreise insgesamt favorisiert wird. Das hätte zwingende Auswirkungen auf den Stellenplan der Landeskirche.

Gleichzeitig wird vielfach betont, dass es erforderlich ist, Aufgabenkriterien für die Ebene der Landeskirche zu erarbeiten (KK Elbe-Fläming, KKA Herzberg, KK Magdeburg, KK Meiningen, KK Wittenberg, AG der Amtsleiter) bzw. eine Aufgabenkritik für die Arbeit des Landeskirchenamtes vorzunehmen. Eine Unterscheidung in Kernaufgaben (unverzichtbare Aufgaben) und freiwillige Aufgaben wird angeregt. Der KK Bad Liebenwerda formuliert dazu: „Die Servicefunktion der Landeskirchlichen Ebene ist zu betonen, administrative oder stellvertretende Funktionen sind strikt an dem Bedarf zu orientieren, der von den „unteren Ebenen“ beschrieben wird.“

Den Stellungnahmen ist zu entnehmen, dass eine transparente, nachvollziehbare Regelung zur Höhe des landeskirchlichen Anteils unbedingt erforderlich ist, um dem Grundsatz der Solidarität auch hier gerecht zu werden. Darüber hinaus würde es zur „Minimierung von Konflikten“ (Ephorenkonvent Stendal-Magdeburg) führen und das Vertrauen zwischen den Ebenen stärken.

In einigen Stellungnahmen werden die in den letzten Jahren nicht unerheblichen Mehreinnahmen aus Kirchensteuern und die damit verbundene Rücklagenzuführung thematisiert und angeregt, einen Teil der Mehreinnahmen den Ebenen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise zur Finanzierung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

C. Schlussfolgerungen

Das Stellungnahmeverfahren hat deutlich gezeigt, dass eine Kopplung des landeskirchlichen Anteils an den Verkündigungsdienst (und damit auch an die Anteile der Kirchengemeinden und Kirchenkreise) favorisiert wird. Bei der Erarbeitung eines konkreten Vorschlags wurde berücksichtigt, dass

- der landeskirchliche Haushalt Ausgaben für die Ebene der Kirchengemeinden und Kirchenkreise enthält und
- der landeskirchliche Haushalt Ausgaben enthält, über deren Höhe er selbst keine Entscheidungsbefugnis hat und die den üblichen Rahmen von Kostensteigerungen sprengen können.

In einem ersten Schritt wurden die diesen beiden Punkten zuzuordnenden Haushaltspositionen herausgearbeitet und als Anteilsbetrag ermittelt.

Die nachfolgende Folie benennt die Punkte im Einzelnen am Beispiel der Planansätze 2014 und 2015 im Vergleich:

Plansumme 2015 Anteil Landeskirche			
Bereich	2014	2015	Differenz
Versorgung/Wartestand	17.311.320 €	18.048.200 €	+ 736.880 €
Versicherung/BG	6.190.000 €	6.195.300 €	+ 5.300 €
Umlagen (EKD, VELKD, DW)	2.571.940 €	2.650.985 €	+ 79.045 €
Vorbereitungsdienst	1.248.500 €	1.662.940 €	+ 414.440 €
Datenschutz, ARK ...	181.180 €	194.840 €	+ 13.660 €
Orgel-, Glockenfonds	420.000 €	420.000 €	+ 0 €
SK 21	250.000 €	250.000 €	+ 0 €
Reformierte Pfarrstellen	225.000 €	239.000 €	+ 14.000 €
Zwischensumme	28.397.940 €	29.661.265 €	+ 1.263.325 €
Landeskirche	33.709.040 €	34.892.578 €	+ 1.183.538 €
Gesamtanteil LK	62.106.980 €	64.553.843 €	+ 2.446.863 €

Die hier aufgeführten Positionen bis zur Zwischensumme sollen entsprechend ihres Bedarfs - unabhängig von weiteren Kriterien - aus der Plansumme finanziert werden. Für das Jahr 2015 wäre also ein Mehrbedarf von 1.263.325 € aus der Plansumme zu finanzieren. Sofern sich ein geringerer Bedarf bezogen auf das Vorjahr ergibt, ist nur dieser aus der Plansumme zu finanzieren.

In einem zweiten Schritt wird die Differenz zum landeskirchlichen Anteil des Vorjahres ermittelt – das sind hier im Jahr 2014 33.709.040 €. Dieser Differenzbetrag entwickelt sich analog des Unterschiedes der Bruttokosten im Verkündigungsdienst auf der Ebene der Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Diese Parallelität ist sachlich angemessen, weil aus dem landeskirchlichen Anteil sowohl die Unterstützung und die Ergänzung der parochialen Arbeitsformen sowie nichtparochialen Arbeits- und Lebensformen der Kirche finanziert werden. Da alle Ebenen der Gemeinde Jesu Christi in unterschiedlicher Weise am Verkündigungsauftrag Anteil haben, wird Verkündigungsdienst auch durch die landeskirchliche Ebene in vielfältiger Form wahrgenommen. Die damit verbundene Berechnung soll an einem Beispiel verdeutlicht werden:

Entwicklung der Anteile für den Verkündigungsdienst in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen	
Bruttobedarf lfd. HH Jahr	77.549.886,64 €
Bruttobedarf Planjahr	79.497.062,14 €
Differenz	1.947.175,50 €
Steigerung in Prozent	2,51 %
Die anteilige Deckung durch Einnahmen aus Pfarrvermögen bleibt unberücksichtigt.	

EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Die Steigerungsrate für den Verkündigungsdienst beträgt 2,51 %. Sofern es die finanzielle Situation zulässt, soll der allgemeine landeskirchliche Anteil nicht weniger steigen, als der allgemeine Kirchenkreisanteil bzw. der Anteil der Kirchengemeinden für die weiteren Aufgaben. Für den landeskirchlichen Anteil ergibt sich folgende Berechnung:

Beispielhafte Berechnung des landeskirchlichen Anteils

Allgemeiner landeskirchlicher Anteil

Vorjahr	33.709.040 €
Anpassung um + 2,51 % (Grundlage: VD)	846.448 €
Anpassung um + 1,0 % (Grundlage: KK + KG Anteile)	337.090 €
<hr/>	
Allgemeiner landeskirchlicher Anteil Folgejahr	34.892.578 €

Abkürzungen: VD = Verkündigungsdienst



Damit ist eine ohne erheblichen Aufwand transparent darzustellende Entwicklung des allgemeinen landeskirchlichen Anteils gegeben, die sich solidarisch in das Gesamtsystem einfügt.

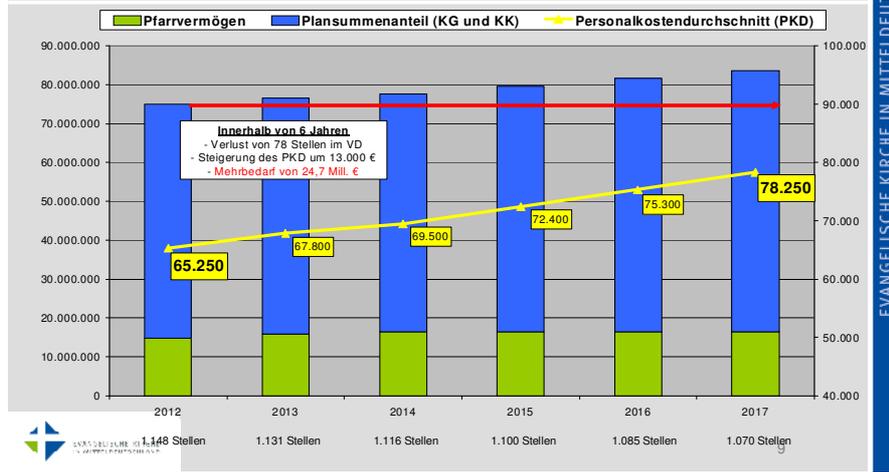
Für die Erarbeitung von konzeptionellen Grundentscheidungen wird auf den Prozess zur Erarbeitung von Handlungsfeldern verwiesen. Auf der Ebene der Handlungsfelder erfolgt die Festlegung von Aufgaben und -kriterien, die auch eine Aufgabenkritik intendieren. Im Finanzgesetz können diese Punkte derzeit nicht abgebildet werden.

Zur Problematik der Mehreinnahmen und Rücklagenzuführungen wird auf die Ausführungen im Rahmen des Haushaltsplanes verwiesen.

3. Verkündigungsdienst

3.1. Stellenplanberechnung

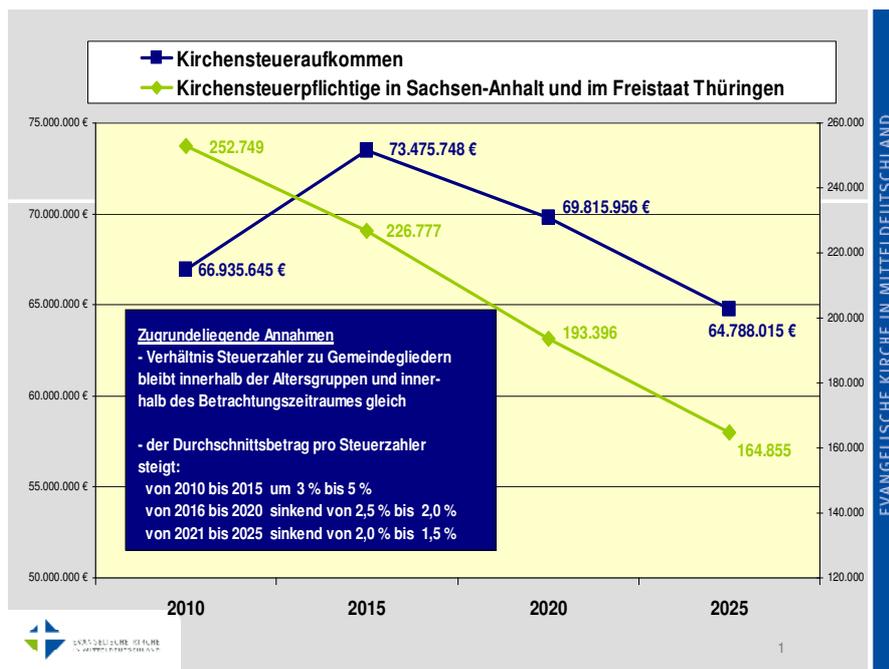
3.1. Stellenplanberechnung - kurzfristige Hochrechnung



Haushalt 2015 – Herausforderungen EKD Solidarpakt

- Schwierige Strukturdaten
- Steigende Pfarrdienstkosten

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Alle Einnahmen / Jahr (in TEuro)	155.476	154.097	155.006	159.167	164.179	169.609
Pfarrdienst/Einnahmen (Ref-EKD)	21%	33%	36%	36%	37%	38%
(9-Jahres-Durchschnitt)						
						>40%



A. Kurzdarstellung aus dem 1. Eckpunktepapier

Die Berechnung der Stellen für den Verkündigungsdienst erfolgt nach der im Finanzgesetz festgeschriebenen Formel (Makrokriterien). Seit Einführung des Gesetzes ist damit ein durchschnittlicher Stellenrückgang von 15 – 17 Stellen pro Jahr einhergegangen. Die erste Folie verdeutlicht jedoch, dass die geltenden Makrokriterien im Zusammenhang mit den tariflichen Gehaltssteigerungen und der Entwicklung der Versorgungsumlage zu einem Ansteigen des finanziellen Bedarfs trotz zurück gehender Stellen führt. Hinzu kommt, dass die Pfarrdienstkosten innerhalb des EKD-Solidarpakts 40 % der Summe aus Kirchensteuereinnahmen, Staatsleistungen und EKD-Finanzausgleich nicht überschreiten dürfen. Die EKM liegt bei derzeit 38 % - die EKD hat diesbezüglich bereits im Landeskirchenrat der EKM darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der Kriterien für die Gewährung des EKD-Finanzausgleichs im Rahmen des Solidarpaktes von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Eine Analyse der Makrokriterien hat zudem ergeben, dass das 4. Kriterium – der Anteil der evangelischen Christen an der Bevölkerung – der Spannweite der Größe der Kirchenkreise in der EKM (zwischen 13.000 und 34.000 Gemeindegliedern) nicht gerecht wird. Der Anteil aus diesem Kriterium wäre bei gleicher Prozentzahl identisch.

Aus diesen Gründen enthält das 1. Eckpunktepapier mehrere Vorschläge zur Veränderung der Makrokriterien. Gemäß dem beschlossenen Zeitplan für die Evaluation und Anpassung des Finanzgesetzes würde eine Veränderung mit dem Haushaltsjahr 2016 zur Anwendung kommen.

B. Zusammenfassung der Stellungnahmen

Anzahl der Stellungnahmen	aufgenommen	teilweise aufgenommen	nicht aufgenommen
49	8	30	11

Es ist nachvollziehbar, dass die Voten im Zusammenhang mit der Anpassung der Makrokriterien im Verkündigungsdienst kritisch bis ablehnend formuliert wurden. Schließlich ist der Verkündigungsdienst die Kernaufgabe. Allerdings sind zahlreiche konstruktive Vorschläge in die Voten eingeflossen sind. Nachfolgend der Versuch einer Bündelung:

- Einführung eines Solidaritätsfaktors unter den Kirchenkreisen (Altenburger Land)
- Verknüpfung von Stellen im Verkündigungsdienst auf Gemeindeebene einerseits und Sonder- und Projektstellen sowie Verwaltungsstellen auf der Ebene der Landeskirche andererseits (Altenburger Land)
- Ausgaben der Ruhegehaltskasse von der Plansumme abziehen (Ephorenkonvent der Propstei Meiningen-Suhl, KK Arnstadt-Ilmenau, KK Sonneberg, KKA Meiningen)
- Kosten der Ruhegehaltskasse aus dem Altvermögen finanzieren (Ephorenkonvent der Propstei Meiningen-Suhl, KK Arnstadt-Ilmenau, KK Sonneberg, KKA Meiningen)
- Stellschrauben müssen bei weniger werdenden Finanzmitteln so funktionieren, dass in den noch vorhandenen starken evangelischen Regionen gute Arbeit geleistet werden kann (Ephorenkonvent der Propstei Meiningen-Suhl, KK Arnstadt-Ilmenau, KK Sonneberg, KKA Meiningen)
- Die jeweiligen Bezugsgrößen pro Stelle sind prozentual gleichmäßig zu korrigieren (KK Bad-Liebenwerda, KK Weimar)
- Prüfung der Erhöhung des Kirchensteuersatzes (KK Eisenberg, GKR Bürgel)
- Größere Einsparungen auf der landeskirchlichen Ebene; konkrete Aufgabenbeschreibung der Landeskirche und Prüfung, welche Aufgabenbereiche auf der landeskirchlichen Ebene künftig benötigt bzw. fortgeführt werden sollen (KK Elbe-Fläming, KK Halberstadt, KK Magdeburg, KKA Wittenberg, AG der Amtsleiter)
- Kopplung der Mehr- oder Mindereinnahmen des Vorvorjahres an die Stellenpläne von Kirchenkreisen und Landeskirche (KK Greiz)
- Abstufung der Bezugsgröße für das Kriterium des ev. Christenanteils (KK Halle)
- Im Durchschnitt der 7 Varianten sich ergebende Einsparung pro Kirchenkreis soll umgewidmet werden, um der Entwicklung und dem Management der Ehrenamtsarbeit zu dienen; landeskirchliche Stellen zur Schulung und Begleitung sind aufzubauen; erst im Anschluss erfolgt eine Umsetzung der Stellenplanreduzierungen (KK Jena)
- Nutzung des Zeitfensters, um auf allen Ebenen inhaltlich konzeptionell zu arbeiten und Entscheidungen an den Ergebnissen der inhaltlich konzeptionellen Arbeit auszurichten (KK Schleiz)
- Bei Veränderungen vorrangig mit dem Kriterium der Gemeindegliederzahl arbeiten; Zeitraum für stufenweise Umsetzung einplanen (KK Torgau-Delitzsch)
- Zeitliche Streckung des Prozesses (Dezernat Personal)
- Abschied vom Gleichheitsprinzip (Referat A 2).

Es werden aber auch klare Erwartungen an die Landeskirche formuliert:

- Wenn Kirchenkreisfusionen von der Landeskirche gewünscht sind, soll dies klar und deutlich unter Nennung von Rahmenbedingungen gesagt werden (KK Bad-Frankenhausen-Sondershausen)
- Es sollte bei der prognostizierten Entwicklung kirchlicher Strukturen keine Tabus oder Alternativlosigkeiten geben, sowohl Besitzstände als auch Anrechte und traditionelle Arbeitsfelder mit ihren Einrichtungen müssen in die Sparbemühungen einbezogen werden (KK Bad Liebenwerda)
- Bei der angedachten Mitwirkung der Landeskirche bei der Erstellung von Mikrokriterien für die Stellenplanung sehen wir einen Eingriff in bzw. Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip unserer Landeskirche (KK Egeln)
- Der Blick ist für die hinter den Entwicklungen liegenden kausalen ekklesiologischen Fragen zu öffnen (KK Jena).

Allen Stellungnahmen ist die berechtigte Sorge und Mitverantwortung um die weitere Gestaltung des Verkündigungsdienstes zu entnehmen.

C. Schlussfolgerungen

Die Aktualisierung von Hochrechnungen ist eine ständige Aufgabe im Finanzdezernat. Nachfolgend werden die Hochrechnungen der voraussichtlichen Einnahmen, die zur Bildung der Plansumme führen, den Berechnungen zur Entwicklung der Kosten aller Ebenen gegenüber gestellt und abgeglichen.

Mittelfristige Finanzplanung

Mittelfristige Finanzplanung	2013	2014	2015		2016	2017	2018
Einnahmen				% ggü. Plan 2014			
Direkte Kirchenlohn- und -einkommensteuer	79.950.000	85.500.000	89.000.000	4,09	88.000.000	86.000.000	86.000.000
Kirchensteuer der Soldaten	250.000	300.000	290.000		280.000	280.000	270.000
Kirchensteuereinnahmen im Verrechnungsverfahren (Clearing)	6.500.000	8.000.000	8.000.000		8.000.000	8.000.000	8.000.000
Einheitliche Pauschsteuer	350.000	350.000	400.000		325.000	300.000	300.000
Kirchensteuer aus Abgeltungssteuer	900.000	1.100.000	1.100.000		1.100.000	1.000.000	1.000.000
Finanzausgleichsleistungen innerhalb der EKD	49.713.774	48.564.048	50.600.000	4,19	48.500.000	47.500.000	47.000.000
Staatsleistungen	35.760.880	36.100.000	38.400.000		38.700.000	39.400.000	39.800.000
Ausgaben							
Ersatz außerhalb des kirchlichen Bereichs (Finanzamt)	-2.398.500	-2.565.000	-2.670.000	4,09	-2.640.000	-2.580.000	-2.580.000
Ausgleichsrücklage	-279.904	-6.936.548				0	1.310.000
Versorgungsrücklage			-8.245.000		-6.565.000		
Finanzierung der Übergänge	-1.500.000	-1.000.000					
Fonds zur Unterstützung von Erprobungsräumen			-2.500.000				
Zuführung an die Clearingrückstellung	-5.996.250	-6.412.500	-6.675.000	4,09	-4.400.000	-4.300.000	-4.300.000
Summe	163.250.000	163.000.000	167.700.000	2,88	171.300.000	175.600.000	176.800.000
Plansumme							
Mittelfristige Finanzplanung 2014 - 2018		163.000.000	167.700.000		171.300.000	175.600.000	176.800.000
Mittelfristige Finanzplanung 2013 -2017 (Beschlusslage)	163.250.000	163.000.000	162.000.000		158.000.000	158.000.000	


28

Der mittelfristigen Finanzplanung 2014 bis 2018 liegen Personalkostensteigerungen von jährlich 2,5 % zugrunde. Der Bedarf aus der Plansumme steigt damit von 2014 bis 2018 stetig an. Von 163 Mio € in 2014 auf 176,8 Mio in 2018.

Die Entwicklung zeigt damit, dass in den Jahren 2015 und 2016 voraussichtlich noch Rücklagenzuführungen geplant werden können. Im Jahr 2017 ist dies nur noch für die verpflichtend zu bildende Clearingrückstellung möglich und im Jahr 2018 ist bereits eine Rücklagenentnahme zur Finanzierung der Kosten erforderlich.

Vermerkt wurde in den Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass in vielen Kirchenkreisen eine mittelfristige Stellenplanung bis ca. 2020 vorgenommen wurde. Eine Verschärfung der Kriterien wurde in diesem Zusammenhang als unverlässlich und unzumutbar beschrieben.

Die vorliegende mittelfristige Finanzplanung eröffnet ein Zeitfenster, das – trotz der damit verbundenen Risiken etwa bei einem raschen Rückgang der Kirchensteuer – genutzt werden soll, um eine Anpassung der Stellenplankriterien sowohl an die Bedingungen des EKD-Solidarpakts als auch an die Finanzentwicklung um drei Jahre nach hinten zu verschieben. Damit würden die neuen Kriterien – für deren Notwendigkeit keine Alternative gesehen wird – **im Jahr 2019** zum Tragen kommen. Um Planungssicherheit herzustellen ist es allerdings erforderlich, den Beschluss zur Veränderung bereits jetzt zu fassen.

Entscheidend ist die Frage, welche Veränderungen der Makrokriterien notwendig sind. Das Stellungnahmeverfahren hat keine klare Favorisierung ergeben.

Die vier Makrokriterien dienen nicht einfach der Berechnung der Stellenanteile, sondern sind ein Instrument, der angemessenen Berücksichtigung der unterschiedlichen Situationen innerhalb der EKM.

Die Verkündigung des Evangeliums ist der Grundauftrag der Gemeinde Jesu Christi. Der kirchliche Grundauftrag wird in unterschiedlichen Perspektiven wahrgenommen.

1. Die Parochie als Gemeinschaft der Getauften in einem Gemeinwesen bzw. einem kommunalen Zusammenhang trägt dafür vor Ort die Verantwortung. Dass die Gemeinschaft der Glaubenden ihrer Größe entsprechende Aufgaben zu finanzieren hat, ist ohne weiteres einsichtig. Die Stellenberechnung trägt dem mit dem Anteil, der sich aus dem Kriterium der **Gemeindegliederzahl** ergibt, Rechnung.
2. Jesus Christus sendet die Gemeinschaft der Glaubenden in „alle Welt“ (Math. 28). Die Gemeinschaft der Glaubenden ist zur „Kirche für andere“ berufen. Neben der geistlichen und diakonischen Pflege der Gemeinschaft gehört der Weg zu allen Menschen konstitutiv zum Kirche-Sein. Deswegen steht neben dem Anteil, der sich aus den Gemeindegliedern berechnet, ein weiterer Anteil, der aus der **Einwohnerzahl** errechnet wird. In den Großstädten hilft dieser Anteil den Gemeinden insbesondere bei ihrem Engagement in sozialen Brennpunkten und einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit.
3. Das territoriale Kriterium **Landgemeinden** zielt darauf ab, strukturelle Differenzen zwischen dicht besiedelten städtischen Bereichen und großen ländlichen und damit häufig peripheren Räumen mit ihren Nachteilen auszugleichen.
4. Durch das 4. Kriterium des prozentualen **Christenanteils** wird die inzwischen differenzierte Kirchengliederzugehörigkeit in den einzelnen Regionen und Gemeinden berücksichtigt. Es ist Ziel dieses Kriteriums, Kirchenkreise mit höherem Prozentsatz an Gemeindegliedern entsprechend höher zu finanzieren.

Es wird deutlich: Veränderungen der Kriterien haben immer konzeptionelle Folgen. Oder umgekehrt: Änderungen bei den Bemessungen der Kriterien sollten konzeptionell begründet werden.

Im 2. Eckpunktepapier wurden dem Landeskirchenrat zur Konzentration der Diskussion nur noch vier Vorschläge unterbreitet. Der Landeskirchenrat hat sich in seiner Sitzung am 17./18. Oktober 2014 ausführlich mit diesen (Varianten 1 bis 4) beschäftigt.

Entscheidungsrelevante Überlegungen erfolgten unter der Fragestellung: „Soll in mitgliederbezogene Kriterien eingegriffen werden oder in nicht mitgliederbezogene Kriterien?“ Des Weiteren hat der Landeskirchenrat ausdrücklich erklärt, dass die Größe von Kirchenkreisen (mitgliederbezogen) klar thematisiert werden soll. In diesem Zusammenhang hat er sich für eine Referenzgröße innerhalb des 4. Kriteriums (Anteil der ev. Christen an der Bevölkerung) ausgesprochen. Diese Referenzgröße soll deutlich benannt und kommuniziert werden.

Im Ergebnis der Diskussionen wurde vom Landeskirchenrat beschlossen, die Varianten 2 und 3 in die Landessynode einzubringen und die Varianten 1 und 4 zu verwerfen; sie aber aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz trotzdem darzustellen.

Zur Verdeutlichung der Änderungen wird die geltende Berechnungsgrundlage vorangestellt:

Pro 1.200 Gemeindeglieder	1 Stelle im Verkündigungsdienst
Pro 36.000 Einwohner	1 Stelle im Verkündigungsdienst
Pro 22 Landgemeinden	1 Stelle im Verkündigungsdienst
Pro 4,6 % Christenanteil	1 Stelle im Verkündigungsdienst.

Die Addition der Stellen aus den vier Kriterien ergibt die für den Kirchenkreis aus dem Plansummenanteil zu finanzierenden Stellen im Verkündigungsdienst.

Variante 1 (vom Landeskirchenrat verworfen)

Gemeindeglieder	1.300
Einwohner	39.000
Landgemeinden	23,5
Anteil der ev. Christen	5,0 (ohne Größenanbindung)

Diese Variante nimmt den im Stellungnahmeverfahren mehrfach geäußerten Vorschlag auf, alle Kriterien gleichmäßig anzuheben, um die nötige Anpassung zu erreichen (geringe Abweichungen, um glatte Zahlen zu erreichen). In der Folge ergibt sich für alle Kirchenkreise eine gleichmäßige Belastung von minus 7,5 % der Stellen. Den in vielen anderen Stellungnahmen geäußerten Hinweisen, eine Veränderung der Makrokriterien nicht nur mathematisch vorzunehmen, sondern zunächst inhaltlich bewusste Entscheidungen zu treffen, kann diese Variante nicht gerecht werden. Sie verlangt außerdem weiterhin eine Regelung für den Fall von Kirchenkreisveränderungen. Da der Landeskirchenrat eine Veränderung der Stellenplankriterien konzeptionell und inhaltlich begründet vornehmen will, hat er die Variante 1 („Rasenmähermodell“) verworfen.

Variante 2

Gemeindeglieder	1.300
Einwohner	36.000
Landgemeinden	22,0
Anteil der ev. Christen	4,6
identisch bei 25.000 Gemeindegliedern	

Variante 3

Gemeindeglieder	1.375
Einwohner	36.000
Landgemeinden	22,0
Anteil der ev. Christen	4,6
identisch bei 20.000 Gemeindegliedern	

Die überwiegende Mehrheit der Stellungnahmen sieht in der Anbindung des 4. Kriteriums an eine Gemeindegliederzahl eine zukünftige empfohlene Kirchenkreisgröße als vorweg genommen an. Deshalb an dieser Stelle folgende Gegenüberstellung:

HHJahr	Stellenanteile aus dem 4. Kriterium		
	bisher	identisch bei	
		25.000 GGI. (Var. 2)	20.000 GGI. (Var. 3)
2019	161,47	130,69	163,37

Die Variante 2 würde damit denjenigen Voten entsprechen, die in der Definition des 4. Kriteriums nach bisheriger Größe eine überdurchschnittliche Gewichtung kleiner Kirchenkreise sehen. Mit der Variante 3 werden bei Anbindung des 4. Kriteriums an eine Größe von 20.000 Gemeindegliedern sogar knapp 2 Stellen **mehr**, als ohne Anbindung an eine Gemeindegliedergröße innerhalb dieses Kriteriums vergeben. Die Bedeutung des 4. Kriteriums für weitgehende Bereiche in der EKM bliebe damit zum einen erhalten, verhindert aber eine zukünftige Beharrung in den bestehenden Strukturen. Für Variante 3 spricht auch die deutlich geforderte Steuerung über das Kriterium der Gemeindeglieder. Dies dürfte sich auch positiv in vergleichenden Diskussionen mit anderen Landeskirchen und der EKD auswirken.

In beiden Varianten bedarf es keiner Sonderregelungen für den Fall von Kirchenkreisveränderungen.

Der Landeskirchenrat sieht in der Bindung des Christenanteils an eine Referenzgröße eine höhere Motivation zu weiteren (strukturellen) Entwicklungen. Um den Aufgaben eines Kirchenkreises gerecht zu werden, bedarf es nicht nur finanzieller Ressourcen, sondern auch und vor allem personeller Ressourcen. Der Landeskirchenrat verweist darauf, dass das 4. Kriterium von uns selbst verändert werden kann; die Kriterien 1 bis 3 können dagegen nur bedingt bis gar nicht beeinflusst werden.

Variante 4

Gemeindeglieder	1.375
Einwohner	36.000
Landgemeinden	22,0
Anteil der ev. Christen	4,6 (ohne Größenanbindung)

Die Variante 4 nimmt ebenfalls die Voten auf, die eine verstärkte Ausrichtung an der Anzahl der Gemeindeglieder befürworten. Da die drei anderen Makrokriterien nicht verändert sind, ergibt sich bei prozentualer Betrachtung ein gleichmäßiges Bild. Die erforderliche zusätzliche Absenkung der Stellen liegt in den Kirchenkreisen zwischen 6,37 % und 8,98 % der sich nach bisherigen Makrokriterien ergebenden Anzahl. Die Anhebung des Gemeindegliederkriteriums hat wiederum den Vorteil, dass sie in der vergleichenden Diskussion mit anderen Landeskirchen und der EKD die gewünschte Annäherung aufzeigt.

Für Kirchenkreisveränderungen ist allerdings wieder eine Sonderregelung aufzunehmen. Vom Landeskirchenrat wurde die Beibehaltung des 4. Kriteriums (Anteil der ev. Christen an der Bevölkerung) ohne Größenanbindung kritisch hinterfragt. Ziel des Kriteriums ist es, Kirchenkreise, die einen höheren Christenanteil haben auch höher zu finanzieren. Ziel ist es aber nicht, dies unabhängig von der Größe des Kirchenkreises zu tun. Damit werden notwendige Strukturveränderungen behindert.

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen der Varianten auf die einzelnen Kriterienhochgerechnet auf das Jahr 2019 - zusammenfassend dargestellt:

Variante	Anzahl der Stellen aus den einzelnen Kriterien								Gesamt
	GemGl.	%	Einwohner	%	Landgem.	%	Christenant.	%	
Ist-Stand 2015	658,51	59,97	118,82	10,82	151,18	13,77	169,51	15,44	1.098,02
Ist-Stand 2019	609,08	58,85	113,22	10,94	151,18	14,61	161,47	15,60	1.034,95
Variante 1	562,23	58,76	104,51	10,92	141,53	14,79	148,55	15,53	956,82
Variante 2	562,23	58,73	113,22	11,83	151,18	15,79	130,69	13,65	957,32
Variante 3	531,56	55,41	113,22	11,80	151,18	15,76	163,37	17,03	959,33
Variante 4	531,56	55,52	113,22	11,83	151,18	15,79	161,47	16,86	957,43

In einigen Voten wird angeregt, nicht nur mit starren Kriterien zu arbeiten, sondern für Kirchenkreise, die von besonders starken Einschnitten betroffen sind, einen Solidaritätsfaktor einzuführen. Dieser Gedanke nimmt eines der Grundprinzipien des Finanzgesetzes auf. Gleichzeitig ist aber zu bedenken, wie sich eine derartige Regelung im System insgesamt auswirkt. Mit den vier Makrokriterien werden die unterschiedlichen Strukturen der Kirchenkreise in der EKM weitestgehend abgebildet. Das ermöglicht allen Kirchenkreisen und der Landeskirche insgesamt, Hochrechnungen vorzunehmen, um zukünftige Entwicklungen abzubilden. Auf der Grundlage dieser Hochrechnungen erarbeiten und beschließen die Kirchenkreise ihre mittelfristige Stellenplanung. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass sich alle Kirchenkreise auf diese Planbarkeit verlassen können. Die besondere Situation eines einzelnen Kirchenkreises (oder einiger weniger) darf sich nicht zu Lasten aller Kirchenkreise auswirken (entspricht auch dem Leitgedanken des Solidarpakts der EKD).

Es ist allerdings richtig, dass von besonderen Härten betroffene Kirchenkreise nicht allein gelassen werden dürfen. Deshalb ist zu prüfen, welche Möglichkeiten dafür bestehen. Zunächst ist jeder Kirchenkreis dazu verpflichtet, seine mittelfristige Stellenplanung so gesichert und realistisch wie möglich vorzunehmen und auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren. Darüber hinaus ermöglicht und erwartet das Finanzgesetz eine angemessene Rücklagenbildung. Diese ist erforderlichenfalls einzusetzen, um finanzielle Ausfälle aufzufangen oder Anpassungen zeitverzögert umzusetzen. Zusätzlich ist bei entsprechender Priorisierung im Kirchenkreis die Beantragung von Mitteln aus dem Ausgleichsfonds z. Bsp. für den Verkündigungsdienst möglich. Mit diesen Mitteln können i.d.R. Einnahmeausfälle oder Mehrkosten von 20 % für ca. 4 Jahre aufgefangen werden; ein Zeitfenster, innerhalb dessen gehandelt werden muss, aber keine übereilten Entscheidungen getroffen werden müssen. Alle genannten Möglichkeiten ergeben sich aus dem Subsidiaritätsprinzip.

Die Einführung eines Solidaritätsfaktors brächte die Aufgabe mit sich, zu definieren, wann dieser greift. Diese Entscheidung wäre den Grundsätzen des Finanzgesetzes im Sinne von Transparenz und Nachvollziehbarkeit verpflichtet. Dem Eindruck, mit einem Solidaritätsfaktor notwendige Entwicklungen zu verzögern, muss argumentativ entgegen getreten werden können. Das Ringen um die Makrokriterien zeigt, wie schwer es sein würde, klare, eindeutige und akzeptierte Regeln zu definieren.

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Möglichkeiten wird der Bedarf für einen Solidaritätsfaktor nicht gesehen.

3.2. Religionsunterricht

3.2. Religionsunterricht - Vorschläge

Der RU soll als gemeinsame Aufgabe auf Kirchenkreisebene gestärkt und stabilisiert werden

- Bildung von kirchenkreisübergreifenden RU-Koordinierungsausschüssen, in denen die Schulbeauftragten und Vertreter der Kirchenkreise gemeinsam planen
- anteilige zusätzliche Finanzierung von Schulpfarrstellen (und übergeleitete Angestelltenstellen) im Freistaat Thüringen (z.Bsp. 25 % des PK-Durchschnitts)
 - aber: keine zusätzliche Finanzierung bei stundenweisem RU
 - Verrechnungen zwischen KK nur noch vereinzelt erforderlich
 - in Vertretungsfällen für die Schulpfarrstelle wird die Finanzierung weiter gewährt



EVANGELISCHE KIRCHE
IN MITTELDEUTSCHLAND

Kostenauswirkung: ca. 400.000,-- Euro

18

A. Kurzdarstellung aus dem 1. Eckpunktepapier

Der Vorschlag, errichtete Schulpfarrstellen im Freistaat Thüringen mit 25 % des für den Verkündigungsdienst geltenden Personalkostendurchschnitts gegen zu finanzieren, soll die unterschiedlichen Refinanzierungen des Religionsunterrichtes in Sachsen-Anhalt und im Freistaat Thüringen angleichen. In der Diskussion zur Errichtung von Schulpfarrstellen darf die finanzielle Belastung nicht ausschlaggebend sein. Um die Kommunikation aller Beteiligten zu stärken, wurde die Bildung von Koordinierungsausschüssen vorgeschlagen.

B. Zusammenfassung der Stellungnahmen

Anzahl der Stellungnahmen	aufgenommen	teilweise aufgenommen	nicht aufgenommen
32	8	20	4

Der Vorschlag, eine finanzielle Angleichung im Bereich der Schulpfarrstellen in das Finanzsystem zu integrieren, ist auf weitgehende Zustimmung gestoßen. Auch Kirchenkreise, die nach wie vor den Religionsunterricht auf der Ebene der Landeskirche verorten möchten, konnten diesem Vorschlag zustimmen und sehen darin eine Unterstützung, damit Stellenentscheidungen nicht zu stark von finanziellen Gesichtspunkten beeinträchtigt werden. Hingewiesen wird auch darauf, dass bei sich verändernden Refinanzierungen im Land Sachsen-Anhalt eine zusätzliche Finanzierung ebenfalls in den Blick genommen werden sollte.

Viele Stellungnahmen bringen den Wunsch und die Notwendigkeit zum Ausdruck, mit den Bundesländern in einem stetigen Prozess über die Refinanzierungsregelungen im RU zu stehen. Der KK und das KKA Halle formulieren weitergehend: „Sollten sich die Bedingungen in den Ländern weiter verschlechtern, muss allerdings auch die weitere Beteiligung der EKM am Religionsunterricht deutlich in Frage gestellt werden. Auch dies muss von unseren Verantwortlichen klar mit den Landesregierungen kommuniziert werden.“

Folgende weitere Vorschläge wurden eingebracht:

- Mittel für die Schulpfarrstellen werden vorab von der Plansumme abgezogen; Schulpfarrstellen werden als gesamtkirchliche Pfarrstellen geführt und dem Dezernat Bildung zugeordnet (Vorsitzender Finanzausschuss KK Gotha)
- Aus den Personalkostenrücklagen soll eine „finanzielle Anerkennung“ für Pfarrer und Pfarrerinnen, die im RU tätig sind, als Motivation gezahlt werden (KK Sonneberg)
- Von den Kreissynoden errichtete Schulpfarrstellen sollen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Landeskirchenamt stehen (AG der Amtsleiter, KKA Wittenberg)
- Die Aufgaben des vorgeschlagenen Koordinierungsausschusses sind in den Ephorenkonvent zu integrieren (Schulbeauftragte).

C. Schlussfolgerungen

Die Vorschläge aus dem 1. Eckpunktepapier werden ohne Änderungen in das 2. Eckpunktepapier übernommen. Die Abrechnungsmodalitäten werden überprüft, um eine transparente und nachvollziehbare Darstellung in den Kirchenkreisen zu ermöglichen. Es wird darum gebeten, den Vorschlag der Schulbeauftragten in den Ephorenkonventen zu erörtern.

3.3. Vakanzregelung

3.3. Vakanzregelung

Ausgangslage

- KG zahlen für Vakanzzeiten 50 % der Besoldungs- und Vergütungsanteile

Wesentliche Ergebnisse der Evaluation

- in Vakanzzeiten besteht erhöhter Bedarf an Mitteln für das Pfarramtssekretariat
- aus dem Verkündigungsdienst können keine Mittel für Verwaltung verwendet werden

Vorschlag

- Wegfall der Vakanzregelung
- damit zahlen die KG in Vakanzzeiten weniger Besoldungs- und Vergütungsanteile und haben damit Mittel zur Verfügung, um kurzfristig mehr Verwaltung im Pfarramt zu finanzieren

EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND

EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND

19

A. Kurzdarstellung aus dem 1. Eckpunktepapier

Die Regelung aus § 14 (4) Ziffer 5: „Für geplante Vakanzvertretungen sind 50 vom Hundert des Besoldungs- und Vergütungsanteils zu zahlen.“ wird von vielen Kirchenkreisen nicht angewendet. Signalisiert wurde dagegen, dass in Vakanzzeiten ein erhöhter Bedarf im Pfarramtssekretariat besteht. Dieser kann aber nicht aus Mitteln des Verkündigungsdienstes gedeckt werden. Es wurde deshalb der Wegfall der Regelung vorgeschlagen.

B. Zusammenfassung der Stellungnahmen

Anzahl der Stellungnahmen	aufgenommen	teilweise aufgenommen	nicht aufgenommen
32	14	16	2

Eine deutliche Mehrheit spricht sich für die Streichung der Regelung aus. Befürworter der Beibehaltung der Regelung verweisen auf andere Möglichkeiten, mit denen die Kirchengemeinden höhere Verwaltungskosten im Vakanzfall finanzieren können (Antrag an den Strukturfonds). Einzelne Voten schlagen einen anderen Prozentsatz für die Vakanzzeit vor (25 % KK Südharz und KKA Nordhausen und 100 % KK Naumburg-Zeitz). Eine Zahlung von Mitteln aus dem Verkündigungsdienst für Verwaltungskosten – auch unter diesen Umständen – wird abgelehnt. In mehreren Voten findet sich der Vorschlag, die Möglichkeit zur Reduzierung der Besoldungs- und Vergütungsanteile zu eröffnen.

C. Schlussfolgerungen

Sowohl die Beibehaltung als auch die Streichung dieser Regelung haben nur geringe Auswirkungen. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Verpflichtung in eine „Kann“-Bestimmung umzuwandeln, die allerdings eine maximale Berechnung von 50 vom Hundert der Besoldungs- und Vergütungsanteile zulässt.

Die Zweckbestimmung der Mittel des Verkündigungsdienstes wird uneingeschränkt beibehalten.

Die Reduzierung der Besoldungs- und Vergütungsanteile ist für den Ausnahmefall mit der Regelung in § 14 (4) Ziffer 7 AFG vorgesehen. Eine weitergehende Öffnung wird nicht vorgeschlagen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Regelung in § 14 (4) Ziffer 8 AFG verwiesen. Nach Erreichen der Höchstgrenze der Rücklage für den Verkündigungsdienst soll der übersteigende Betrag zur Minderung der Besoldungs- und Vergütungsanteile der Kirchengemeinden verwendet werden.

3.4. Umzugskosten

3.4. Umzugskosten Pfarrerinnen und Pfarrer

Ausgangslage

- die neue Anstellungskörperschaft trägt die Umzugskostenvergütung bzw. Umzugskostenbeihilfe

Wesentliche Ergebnisse der Evaluation

- die Kosten stellen eine zunehmend hohe außergewöhnliche Belastung für die Kirchengemeinden dar
- es bleibt oft nur die Übernahme der Kosten aus dem Strukturfonds

Vorschlag

- die Umzugskosten werden aus Mitteln des Verkündigungsdienstes finanziert
- der Personalkostendurchschnitt wird entsprechend erhöht
- die Erhöhung geht zu Lasten des Anteils der KG für weitere Aufgaben

A. Kurzdarstellung aus dem 1. Eckpunktepapier

Die Umzugskosten stellen zunehmend hohe außergewöhnliche Kosten für die Kirchengemeinden dar. Deshalb wurde vorgeschlagen, die Kosten aus Mitteln des Verkündigungsdienstes zu finanzieren. In der Folge würde der Anteil der Kirchengemeinden für weitere Aufgaben geringer ausfallen.

B. Zusammenfassung der Stellungnahmen

Anzahl der Stellungnahmen	aufgenommen	teilweise aufgenommen	nicht aufgenommen
36	19	3	14

Die einzelnen Stellungnahmen sprechen sich sehr klar für oder gegen den Vorschlag aus. Der größere Anteil befürwortet aber eine Beibehaltung der Regelung, damit der Anteil der Kirchengemeinden für weitere Aufgaben nicht abgesenkt werden muss. Teilweise werden die Regelungen zur Höhe der Umzugskosten hinterfragt.

C. Schlussfolgerungen

Es wird der Mehrheit der Stellungnahmen gefolgt und der Vorschlag zur Finanzierung der Umzugskosten aus Mitteln des Verkündigungsdienstes **nicht** in das 2. Eckpunktepapier übernommen. Die Regelung, außergewöhnliche Belastungen aus dem Strukturfonds zu finanzieren, folgt der Systematik des Finanzgesetzes.

3.5. Wartestandsregelungen

3.5. Wartestandsregelungen

Ausgangslage

- mit Versetzung in den Wartestand ist gegenwärtig die Landeskirche sofort in der Zahlungspflicht – auch bei Beauftragungen in den Kirchenkreisen

Wesentliche Ergebnisse der Evaluation

- finanzieller Interessenkonflikt zwischen den Kirchenkreisen und der Landeskirche

Vorschläge

- für Warteständler mit Beauftragung nach § 85 (2) Pfarrdienstgesetz im Kirchenkreis ist der Kirchenkreis an den Personal- und Sachkosten entsprechend der Höhe der Beauftragung zu beteiligen
- für Pfarrer und Pfarrerrinnen ohne Pfarrstelle übernehmen die Kirchenkreise noch bis zu 6 Monaten nach dem Stellenverlust die Weiterzahlung der Bezüge

EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND

EVANGELISCHE KIRCHE
IN MITTELDEUTSCHLAND21

A. Kurzdarstellung aus dem 1. Eckpunktepapier

Für Warteständler mit Beauftragung nach § 85 (2) Pfarrdienstgesetz sind die Kirchenkreise an den Personal- und Sachkosten entsprechend der Höhe der Beauftragung zu beteiligen. Da die

Beschlüsse über die Stellenerrichtung und Stellenaufhebung in den Kirchenkreisen gefasst werden, sollen die Kirchenkreise noch bis zu 6 Monaten nach dem Stellenverlust die Weiterzahlung der Bezüge übernehmen. Erst im Anschluss tritt die Landeskirche ein.

B. Zusammenfassung der Stellungnahmen

Anzahl der Stellungnahmen	aufgenommen	teilweise aufgenommen	nicht aufgenommen
17	10	6	1

Der erste Vorschlag – die finanzielle Beteiligung der Kirchenkreise bei Beauftragung von Warteständlern - findet eine durchgehende Akzeptanz.

Distanziert stehen die meisten Kirchenkreise dem zweiten Vorschlag – finanzielle Beteiligung der Kirchenkreise bis 6 Monate nach Stellenverlust – gegenüber. Begründet wird es mit den eingeschränkten Möglichkeiten des Kirchenkreises auf unterbleibende Bewerbungen und die geringen Handlungsspielräume des Kirchenkreises insgesamt. Der KK Schleiz formuliert dazu: „Der finanzielle Handlungsdruck muss dort liegen, wo auch die Handlungsmöglichkeiten liegen.“

C. Schlussfolgerungen

Auf Grund der uneingeschränkten Zustimmung wird der Vorschlag, bei Beauftragungen gemäß § 85 (2) Pfarrdienstgesetz die Kirchenkreise im Umfang der Beauftragung zu beteiligen, im zweiten Eckpunktepapier aufrecht erhalten.

Für den Fall des Stellenverlustes wird folgender neuer Vorschlag aufgenommen:

Wartestand aus Strukturgründen

Die Kirchenkreise erstatten bis zu 6 Monaten die Wartestandsbezüge. Die Warteständler werden in Absprache mit Dez. P im Kirchenkreis eingesetzt, sofern Vakanzsituationen gegeben sind.

Wartestand aus gesundheitlichen Gründen

Soweit eine Beauftragung im Kirchenkreis möglich ist, erstattet der Kirchenkreis für Beauftragungen, die bei 50 % oder höher liegen. Sind Beauftragungen nur unterhältig möglich, erfolgt keine Erstattung der Kirchenkreise.

3.6. Reformierte Pfarrstellen

3.6. Reformierte Pfarrstellen

Ausgangslage

- die Kirchenkreise erhalten für die reformierten Pfarrstellen einen 100%igen Kostenersatz (3 Pfarrstellen).

Wesentliche Ergebnisse der Evaluation

- durch die vollständige Kostenübernahme besteht eine Ungleichbehandlung zu anderen Stellen im Verkündigungsdienst

Vorschlag

- die Kirchenkreise erhalten nicht die vollen Personalkosten erstattet, sondern den jeweils geltenden Personalkostendurchschnitt

22

EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND

A. Kurzdarstellung aus dem 1. Eckpunktepapier

Für die Finanzierung der reformierten Pfarrstellen soll die Spitzabrechnung durch Zahlung des Personalkostendurchschnitts ersetzt werden.

B. Zusammenfassung der Stellungnahmen

Anzahl der Stellungnahmen	aufgenommen	teilweise aufgenommen	nicht aufgenommen
11	5	2	4

Der Vorschlag, die Finanzierung der reformierten Pfarrstellen und des reformierten Seniors in Höhe des Personalkostendurchschnitts vorzunehmen, wird je nach „Betroffenheit“ begegnet. Mehrfach wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung eine gesamtkirchliche Entscheidung – nicht nur eine finanzielle Entscheidung ist. Der KK Halberstadt wirft die Frage nach der „Notwendigkeit eines Reformierten Kirchenkreises“ auf. Das Dezernat Personal weist darauf hin, dass es einer Sonderregelung für die Stelle des Reformierten Seniors bedürfte, da der Personalkostendurchschnitt diese Kosten nicht abdeckt.

C. Schlussfolgerungen

Der Vorschlag zur Anwendung des Personalkostendurchschnitts (PKD) wird nicht aufrecht erhalten. Der PKD geht von einem Anteil für öffentlich-rechtlich Beschäftigte und einem Anteil von privatrechtlich Beschäftigten aus. Bei den Erstattungen für die Reformierten handelt es sich jedoch nur um öffentlich-rechtlich Beschäftigte. Die Anwendung des PKD würde zu einem finanziellen Defizit führen, dass dann die Kirchenkreise, in denen die reformierten Pfarrstellen sind, tragen müssten.

3.7. Weiteres

3.7. Weiteres im Verkündigungsdienst

Es bedarf verschiedener Klarstellungen, welche Kosten aus den Mitteln des Verkündigungsdienstes finanziert werden können.

Strittig sind:

- Kosten für Pfarrkonvente und Konventsrüsten
- Amtszimmerentschädigungen für kreiskirchliche Pfarrstellen
- Zuordnung von einzelnen Reisekosten
-



23

A. Kurzdarstellung aus dem 1. Eckpunktepapier

Vielfach wurden wir aufgefordert, klar zu regeln, welche Kosten aus den Mitteln des Verkündigungsdienstes bestritten werden können und welche nicht.

B. Zusammenfassung der Stellungnahmen

Anzahl der Stellungnahmen	aufgenommen	teilweise aufgenommen	nicht aufgenommen
18			

Einerseits geht aus vielen Voten der Wunsch hervor, klare Regelungen zu schaffen – dem gegenüber stehen Voten, die davor warnen, alles regeln zu wollen.

Vieldiskutierter Punkt sind die Kosten der Konventsklausuren und –rüsten. Mehrheitlich wird für eine Finanzierung aus Mitteln des Verkündigungsdienstes plädiert. Eine Definition der Zuordnung wird als hilfreich angesehen und erbeten.

Das RPA verweist im Zusammenhang mit der Zuordnung von Reisekosten auf folgenden Grundsatz: „Der Ansatz der Zuordnung zum Verkündigungsdienst kann also nur der Grund der Fahrt sein und nicht die Person, die gefahren ist.“

C. Schlussfolgerungen

Pfarr- und Konventsrüsten

Aus Mitteln des Verkündigungsdienstes sind nur Kosten im Rahmen der Personalentwicklung (insbesondere Maßnahmen, die der Fort- und Weiterbildungsverordnung unterliegen, Supervision, Coaching, Mentoring, Change Management) zu übernehmen. Kostenübernahmen können nur für Verkündigungsmitarbeitende erfolgen.

Amtszimmerentschädigungen

Bei Amtszimmerentschädigungen handelt es sich um Sachkosten, die nicht aus den Mitteln des Verkündigungsdienstes zu tragen sind. Kirchengemeinden bestreiten die Kosten für Gemeindepfarrer und –pfarrerinnen aus dem Haushalt der Kirchengemeinde. Gleiches gilt für

Kreisfarrstellen. Die Amtszimmerentschädigung für Inhaber einer Kreisfarrstelle sind aus dem Kirchenkreisanteil für allgemeine Aufgaben zu übernehmen.

Zuordnung von Reisekosten

Nicht alle Reisekosten eines Verkündigungsmitarbeiters sind automatisch Reisekosten des Verkündigungsdienstes. Es gilt das Verursacherprinzip. Demnach sind Kosten im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder Friedhofsangelegenheiten nicht dem Verkündigungsdienst zuzuordnen. Es wird vorgeschlagen, diesen Grundsatz aufzunehmen, aber keine abschließende Aufzählung in den Ausführungsbestimmungen zu erarbeiten.

4. Kirchenkreisanteil

4. Kirchenkreisanteil - Vorschläge

1. Vorschlag

Verteilung der Mittel: 75 % nach Einwohnern – 25 % nach GGL.

Min. 128.676 € Max. 597.963 €

Anmerkung:

Diese Variante wurde von der Synode schon mal abgelehnt.



EVANGELISCHE KIRCHE
IN MITTELDEUTSCHLAND

25

4. Kirchenkreisanteil - Vorschläge

2. Vorschlag

Es gibt einen Grundbetrag in Abhängigkeit von der Größe des KK

- **unter 20.000 GGL. = 50.000,- Euro**
- **zwischen 20.000 und 30.000 GGL. fließend aufsteigend bis 80.000**
- **über 30.000 GGL. 80.000,- €**
- **der Restbetrag wird nach Einwohnern verteilt**

Min. 127.298 € Max. 612.169 €

Mit der Höhe des Grundbetrages kann noch variiert werden. Denkbar ist auch, keine Kappung bei 80.000,- € vorzunehmen, sondern den Grundbetrag auch in Kirchenkreisen über 30.000 GGL. weiter steigen zu lassen.



EVANGELISCHE KIRCHE
IN MITTELDEUTSCHLAND

26

4. Kirchenkreisanteil - Vorschläge

3. Vorschlag

Drittelerung des zur Verfügung stehenden Betrages

- 1. Drittel als Festbetrag:** für die Kosten des Superintendenturbüros (PK und SK)
- 2. Drittel nach Gemeindegliedern:** für die inhaltliche Arbeit im Kirchenkreis
- 3. Drittel nach Einwohnern:** für die Mitfinanzierung von Bildungs- und diakonischer Arbeit

Minimum: 181.530,62 € Maximum: 432.046,88 €

Die Drittelerung dient nur als Berechnungsgrundlage, **nicht** als Abgrenzung in der tatsächlichen Verwendung im Kirchenkreis.

Für Zusammenschlüsse von Kirchenkreisen ist eine Abschmelzung des doppelten Festbetrages vorzusehen.



A. Kurzdarstellung aus dem 1. Eckpunktepapier

Der Kirchenkreisanteil wird nach dem Kriterium der Einwohner verteilt. Das führt zu erheblichen Unterschieden in der finanziellen Ausstattung der Kirchenkreise. Außerdem ist die Spanne, die sich aus der Berechnung ergibt, enorm groß (98T€ bis 675T€). Schon in der Diskussion zum geltenden Finanzgesetz wurde teilweise gefordert, die Gemeindeglieder als Berechnungskriterium zwingend einzubeziehen. Die drei Vorschläge aus dem 1. Eckpunktepapier nahmen diese Diskussion auf, zeigten aber auch andere, inhaltliche Ansatzpunkte auf.

B. Zusammenfassung der Stellungnahmen

Anzahl der Stellungnahmen	aufgenommen	teilweise aufgenommen	nicht aufgenommen
40	17	14	9

Zu diesem Punkt gibt es zahlreiche Stellungnahmen. Eine Erkenntnis ließ sich aus den 35 Stellungnahmen ableiten: die 2. Variante will (fast) keiner. Soweit aus den Voten eine Favorisierung der Modelle hervorgeht, gibt es eine Tendenz zu Modell 1. Darüber hinaus werden weitere Vorschläge eingebracht:

- Verteilung der Mittel zu je 50 % nach Gemeindegliedern und Einwohnern
- Verteilung der Mittel zu 80 % nach Einwohnern und zu 20 % nach Gemeindegliedern
- Ein Bonus für Kirchenkreise/Städte, die mehr als 100.000 Einwohner haben
- Eine Klarstellung, welche Aufgaben aus dem Kirchenkreisanteil zu finanzieren sind (Diakonie Mitteldeutschland)
- Die Anhebung des Kirchenkreisanteils für den Fall gesteigener Gesamteinnahmen.

Viele Beteiligte am Stellungnahmeverfahren haben erkannt, dass es eine „umfassend gerechte“ Lösung nicht geben können. Es werden deshalb – auch unabhängig davon, welche Lösung es geben wird – folgende Gedanken eingebracht: „... Ein quantitativer

Ausgleich hat nicht automatisch qualitative Folgen, er verhindert eher notwendige Veränderungsschritte.“ (KK Bad Liebenwerda).

C. Schlussfolgerungen

Ausgehend von der Erkenntnis, dass die bisherige Regelung einer Veränderung bedarf, ist dem Stellungnahmeverfahren eine Tendenz zu Variante 1 zu entnehmen, die den Ausschlag geben soll, um diese Variante innerhalb des 2. Eckpunktepapiers aufzunehmen (siehe Anlage). Weitere zusätzliche Berechnungen, wie zum Beispiel für Großstädte oder einwohnerstarke Kirchenkreise werden aus Gründen der leichten Nachvollziehbarkeit und Transparenz nicht aufgenommen. Den Kirchenkreisen, die nach wie vor erheblich höhere Mittel zu Verfügung haben, wird empfohlen, sich den Einsatz der Mittel aus der Perspektive der Adressaten bewusst zu machen und sowohl in den Gremien des eigenen Kirchenkreises aber auch darüber hinaus – zum Beispiel mit einem Bericht in der Kirchenzeitung – über die damit verbundenen Ziele und ihre Erreichung zu berichten.

5. Verwaltung

5. Verwaltung - Vorschläge

- die Kosten für die **Bearbeitung des Kirchenvermögens** werden – analog der Regelung im Pfarrvermögen – aus den Erträgen des Kirchenvermögens finanziert
- das **Kriterium** zur Finanzierung **des Personalwesens** wird von bisher 275 auf 375 Personalfälle angehoben
- die Finanzierung von **unselbständigen Einrichtungen der Kirchenkreise** ist von den Kirchenkreisen selbst zu tragen
- im Bereich **Gemeindebeitrag** ist zu prüfen, inwieweit die Einbeziehung von **externen Anbietern** zur Erstellung der Briefe usw. zu Einsparungen führt
- die für die Kostenverrechnungssätze zu erbringende Dienstleistung für die Kirchengemeinden sind festzuschreiben
- das System der **Kassengemeinschaft** birgt viel Verwaltungsvereinfachung und ist deshalb auch ein wesentlicher Schlüssel zu einer besseren Dienstleistung für die Kirchengemeinden; es ist deshalb gemeinsam zu überlegen, welche Mittel und Wege zur Überzeugung und Umsetzung führen

 EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND

30

A. Kurzdarstellung aus dem 1. Eckpunktepapier

Ein entscheidender Punkt ist die Finanzierung der von den Kirchengemeinden an die Kreiskirchenämter übertragenen Aufgaben. Die Finanzierung wird von den Kirchengemeinden durch Kostenverrechnungssätze und durch einen Plansummenanteil erreicht. Dieser Anteil aus der Plansumme ist bisher statisch und soll jetzt der Personalkostenentwicklung angepasst werden.

Es hat sich gezeigt, dass es um der Gleichbehandlung gerecht zu werden, erforderlich ist, die für die Kostenverrechnungssätze und den Plansummenanteil zu erbringenden Leistungen der Kreiskirchenämter in der Führung der Kirchenkassen zu beschreiben.

Die Finanzierung der Bearbeitung des Pfarr- und Kirchenvermögens ist unterschiedlich geregelt. Der Vorschlag, die Kosten der Kirchenlandbearbeitung auch zu Lasten der Kirchenlandeinnahmen gehen zu lassen, verringert zwar die Mittel des Baulastfonds, wird

aber dem Verursacherprinzip gerecht. Soweit es dadurch zur Unterschreitung der definierten Mindesthöhe der Baulastfonds kommt, muss hier systemimmanent aufgestockt werden. Insgesamt verringert sich aber der Verwaltungsplansummenanteil durch diese Veränderung. Die Finanzierung von unselbständigen Einrichtungen der Kirchenkreise aus Mitteln der Plansumme soll entfallen. Die Kirchenkreise tragen somit die Einrichtungen und auch die damit in der Folge entstehenden Kosten.

Für den Bereich des Personalwesens ist eine Anhebung des Finanzierungskriteriums geplant. Alle Abläufe in den Kreiskirchenämtern sind ständig darauf zu überprüfen, ob diese effektiv und effizient gestaltet sind. Dabei ist das Instrument der Kassengemeinschaft, das rechtlich bereits im HKRG verankert ist und erwiesenermaßen zu Verwaltungsvereinfachung führt, konsequent zu bewerben.

B. Zusammenfassung der Stellungnahmen

Anzahl der Stellungnahmen	aufgenommen	teilweise aufgenommen	nicht aufgenommen
46	12	30	4

Die hohe Anzahl von oft auch sehr langen Stellungnahmen ist ein Spiegelbild der Betroffenheit, aber auch für die Bedeutung der Verwaltung in der EKM insgesamt.

Es war zu erwarten, dass die vorgeschlagene Dynamisierung des Anteils für die übertragenen Aufgaben von den Kirchengemeinden begrüßt wird bzw. als dringend erforderlich empfunden wird.

Bezüglich der vorgeschlagenen Änderung zur Finanzierung der Kosten der Kirchenlandbearbeitung wird vor zusätzlichem Verwaltungsaufwand (Darstellung in den Gemeindegeldkassen) gewarnt und auf die Auswirkungen in den Baulastfonds – soweit sie nicht nur die Mindesthöhe haben – hingewiesen.

Fast jede Stellungnahme nimmt Bezug auf die vorgeschlagene Anhebung des Finanzierungskriteriums im Personalbereich von 275 auf 375. Fast ausschließlich wird diese Anhebung abgelehnt – lediglich in zwei Stellungnahmen wird sie befürwortet und sogar nach weiteren Schritten in diese Richtung gefragt (KK Greiz und Weimar). Als Argumente werden vor allem die gestiegenen Anforderungen für die Personalfälle in den KiTa's eingebracht. Es wird aber auch darauf hingewiesen, dass die Beratung von Kirchengemeinden in Personalangelegenheiten bei diesem Kriterium „auf der Strecke“ bleiben würde.

Ausdrücklich begrüßt wird in den Stellungnahmen die Erarbeitung eines Kataloges, der die Leistungen beschreibt, die für die Kostenverrechnungssätze von den Kirchengemeinden in den einzelnen Arbeitsbereichen der Kreiskirchenämter zu erbringen sind.

In Bezug auf die Kostenverrechnungssätze wird vorgeschlagen, den Grundbetrag vor allem für sehr kleine Kirchengemeinden neu zu regeln (KK Halberstadt und Schleiz).

In vielen Stellungnahmen wird auf das Inkrafttreten des VVwAufsG zum 01.01.2014 und die damit auf die Kreiskirchenämter übertragenen Aufgaben der Rechts- und Fachaufsicht hingewiesen. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass mit der Übertragung der Aufgaben keine zusätzliche Finanzierung für die Kreiskirchenämter einhergegangen ist. Es wird deshalb die Notwendigkeit gesehen, entweder ein weiteres Kriterium in den Finanzierungskatalog aufzunehmen oder das Finanzierungskriterium für die Amtsleitung entsprechend günstiger zu gestalten.

Der Finanzierungsanteil für die Amtsleitung wird – unabhängig von der Übertragung der Rechts- und Fachaufsicht gemäß VVwAufsG - als zu gering erachtet. Es wird darauf hingewiesen, dass „... Beratung, Gremienarbeit, Schulung von Ehrenamtlichen und Befähigung zur Eigenverantwortung nicht hinreichend berücksichtigt“ (KK Bad

Liebenwerda) sind. Die Notwendigkeit im Rollenverständnis hin zu mehr „Multiplikatoren- und Trainerfunktion“ (KK Bad Liebenwerda) muss auch in der Verwaltung Einzug halten.

Die vorgeschlagene Prüfung, ob Arbeitsvorgänge im Zusammenhang mit der Erhebung des Gemeindebeitrages von externen Anbietern übernommen werden können, wird vor dem Hintergrund des vorhandenen Personals und den Datenschutzbestimmungen kritisch gesehen.

In mehreren Stellungnahmen wird eingebracht, dass das Finanzierungskriterium für das Bauwesen eine Betreuung im Sinne des Kirchenbaugesetzes unmöglich macht (KK Haldensleben-Wolmirstedt, KK Magdeburg, Verwaltungsrat des KKA Magdeburg, KK Südharz, KKA Nordhausen). Es wird eine Veränderung des Kriteriums (250 Kirchen) oder die Einbeziehung der weiteren Gebäude in die Zählung vorgeschlagen.

Wenig Zustimmung hat der Vorschlag gefunden, den Finanzierungsanteil für unselbständige Einrichtungen der Kirchenkreise entfallen zu lassen. Dies wird vor allem in den Kirchenkreisen kritisch gesehen, für die sich eine eventuelle Verringerung des allgemeinen Kirchenkreisanteils ergibt (KK Halle, KK Magdeburg, KKA Magdeburg, KKA Wittenberg, Arbeitsgemeinschaft der Amtsleiter). Der KK Erfurt schlägt für diesen Fall zumindest eine Übergangsregelung vor.

Nachfolgend sollen noch Bereiche genannt werden, die nur vereinzelt eingebracht wurden:

- Umgang mit Kassengemeinschaft (KK Apolda-Buttstädt, Bad-Frankenhausen-Sondershausen, Egel))
- Kriterium für die Kasse des Kreiskirchenamtes (KKA Gera, KK Jena)
- Änderung der Rechnungsprüfungsamtsgebührenordnung (Kreissynode Haldensleben-Wolmirstedt)
- Berücksichtigung der Anzahl der verwalteten Kirchenkreise und die Notwendigkeit eines Sekretariats (Ephorenkonvent der Propstei Meiningen-Suhl)
- Überarbeitung der Grundstückskriterien (MAV KKA Merseburg, MAV KK Naumburg-Zeitz)
- Vereinfachung der Regelungen im HKRG (MAV KKA Merseburg, KK Merseburg)
- Begrenzung der Übertragung von noch nicht vergebenen Mitteln aus dem Baulast- und Strukturfonds (RPA).

C. Schlussfolgerungen

Pauschalbetrag für übertragene Aufgaben

Die Dynamisierung des Pauschalbetrages für übertragene Aufgaben der Kirchengemeinden wird gesetzlich verankert. Bemessungskriterium sind die tariflichen Personalkostensteigerungen.

Finanzierung der Kosten der Kirchenlandbearbeitung

Der Vorschlag zur Finanzierung der Kosten der Kirchenlandbearbeitung aus den Einnahmen des Kirchenlandes wird auch im 2. Eckpunktepapier beibehalten. In der Umsetzung ist nicht daran gedacht, die Darstellung in den einzelnen Gemeindekirchenkassen vorzunehmen. Der sich errechnende Betrag wird dem Baulastfonds des Kirchenkreises in einer Summe belastet und dem zuständigen Kreiskirchenamt zur Verfügung gestellt. Insoweit dadurch die Mindestausstattung der Baulastfonds unterschritten wird, wird das bei der Berechnung der Aufstockung der Baulastfonds berücksichtigt. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung besteht Klarheit, wie sich das neu vorgeschlagene Verfahren auf die einzelnen Kassen auswirkt.

Finanzierungskriterium für das Personalwesen

Der Vorschlag, das Finanzierungskriterium für das Personalwesen von 275 auf 375 zu erhöhen wird **nicht** in das 2. Eckpunktepapier aufgenommen. Eine Überprüfung dieses

Bereiches ist aber vorgesehen, wenn das ePIS (elektronische Personal-Informationssystem) flächendeckend eingeführt wird. Die Ebene der Kreiskirchenämter ist in die Erarbeitung eingebunden. Alle im Stellungnahmeverfahren eingebrachten Argumente sind bei der Gestaltung der Prozesse und der Zuordnung zu den einzelnen Ebenen in das Verfahren mit einzubringen.

Katalog zur Leistungsbeschreibung

Der Katalog zur Leistungsbeschreibung ist in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Amtsleiter in Arbeit. Sobald eine erste Fassung erarbeitet ist, wird sie innerhalb des Stellungnahmeverfahrens veröffentlicht.

Kostenverrechnungssätze

Die Verwaltungsanordnung über die Berechnung der Kostenverrechnungssätze (KvS) lässt ein Unterschreiten der Berechnung nicht zu. Der Festbetrag liegt bei Haushalten bis zu einem Volumen von 50.000 € (Einnahmen plus Ausgaben geteilt durch Zwei) bei 300 € jährlich. Eine Kirchengemeinde mit einem Haushaltsvolumen von 10.000 € zahlt danach insgesamt jährlich 450 € KvS (4,5 % des Haushaltsvolumens). Der Grundbetrag soll verdeutlichen, dass jede Gemeindekirchenkasse – auch eine „Minikasse“, einen Aufwand verursacht, den es abzubilden gilt. Ganz bewusst ist der Festbetrag nicht für alle gleich, sondern steigt in Abhängigkeit von der Höhe des Kassenvolumens stetig an. Aus dem Stellungnahmeverfahren heraus gilt es folgende Fragen zu beantworten:

- Ist der KvS nach bisheriger Berechnung gerade für kleine Gemeinden gerechtfertigt?
- Verhindert der KvS nach bisheriger Berechnung Erprobungsräume?
- Zwingt der KvS nach bisheriger Berechnung kleine Gemeinden zum Zusammenschluss?

Die erste Frage wird mit einem klaren „Ja“ beantwortet. Zur Beantwortung der weiteren Fragen ist der Blick auf die Kirchenkreisebene auszuweiten. Sofern die Kirchenkreise Erprobungsräume unterstützen wollen bzw. die kleinen Gemeinden unterstützen wollen, steht ihnen mit dem Strukturfonds das geeignete Mittel zur Verfügung. Eine Auswertung der Jahresrechnungen 2013 der Kirchenkreise hat ergeben, dass in den Strukturfonds zum Teil erhebliche Bestände und sogar Rücklagen bestehen. Aber genau das ist das Instrument, mit dem die hier aufgeworfenen Fragen zu beantworten sind.

Es wird kein Vorschlag zur Veränderung der Berechnung der Kostenverrechnungssätze in das 2. Eckpunktepapier aufgenommen.

Übertragung von Aufgaben der Aufsicht

Das VVwAusG regelt, dass die Fach- und Rechtsaufsicht über die Kirchengemeinden bei den Kreiskirchenämtern liegt. Im Bereich der ehemaligen ELKTh war sie bereits bei den Kreiskirchenämtern, als Außenstellen des Landeskirchenamtes, angesiedelt. Im Bereich der ehemaligen EKKPS lag diese Verantwortung bei den Kreiskirchenräten und dem Konsistorium. Bereits in der Vergangenheit galt aber im Bereich der ehemaligen EKKPS der Grundsatz, dass die Kreiskirchenämter die Verwaltungsaufgaben der Kirchenkreise erledigen. Der Unterschied besteht also vor allem in der Letztverantwortung, nicht aber in den zu erledigenden Aufgaben. Ein zusätzliches Kriterium wird nicht aufgenommen.

Finanzierungskriterium für die Amtsleitung

Einige Stellungnahmen enthalten eine grundsätzliche Kritik an dem Kriterium zur Finanzierung der Amtsleitung, das dem tatsächlichen Aufwand nicht gerecht werden würde. Die jetzige Berechnung basiert auf den Finanzierungsstellenanteilen, die sich aus den Arbeiten, die in dem Kreiskirchenamt erledigt werden, ergeben (Verhältnis 1:20). Nur in vier Ämtern liegt der Finanzierungsanteil über dem Gegenwert einer vollen Amtsleiterstelle. In

der Folge sind alle anderen Stellen in der Amtsleitung „mischfinanziert“. Aber nicht nur die Finanzierung ist „gemischt“, sondern auch die Zusammensetzung der Tätigkeiten, denn es ist unerlässlich, dass die Amtsleitung weitere Aufgaben übernimmt. Aus dieser Konstellation erwächst ganz selbstverständlich der Eindruck, die Amtsleitung ist nicht ausreichend berücksichtigt. Darüber hinaus verschärft sich der finanzielle Druck, je niedriger der Anteil an der Amtsleitung ausfällt. Die Frage ist nun: Stimmen die Finanzierungskriterien nicht oder stimmt die Struktur nicht? Es ist wahrscheinlich unstrittig, dass die Mittel für die Verwaltung – zusätzlich zu den integrierten Anpassungen - nicht weiter erhöht werden können. Das verpflichtet alle Ebenen, auch hier konsequent die richtigen Schlussfolgerungen aus den Entwicklungen zu ziehen und nicht Bestehendes durch zusätzliche Mittel zu manifestieren. Eine Veränderung des gültigen Kriteriums wird im 2. Eckpunktepapier nicht vorgeschlagen.

Externe Dienstleistungen im Bereich Gemeindebeitrag

Im Zusammenhang mit dem Gemeindebeitrag enthielt das 1. Eckpunktepapier den Vorschlag zu prüfen ob Einsparungen erzielt werden können, wenn einzelne Arbeitsbereiche von externen Anbietern ausgeführt werden. Hier wurde in vielen Stellungnahmen der Datenschutz als Problem benannt. Wenn zum Beispiel der Druck und die Couvertierung des Gemeindebeitragsbriefes von einer Firma ausgeführt wird, verfügt diese natürlich auch über die Adressen. Für diesen Fall wurde durch das Landeskirchenamt ein Mustervertrag erarbeitet, den Herr KR Brucksch auf der Amtsleitertagung im Dezember 2013 verteilt und erläutert hat. Der Vertrag wird den Datenschutzbestimmungen gerecht und muss von der externen Firma unterzeichnet werden. Der Vorschlag zur Prüfung aus dem 1. Eckpunktepapier lässt den Zeitpunkt der Prüfung offen. Es ist deshalb nicht zu befürchten, dass Mitarbeitende aufgrund dieser Prüfung arbeitsrechtliche Konsequenzen zu befürchten haben. Wenn sich aber sowieso eine Veränderung in der Arbeitersituation ergibt, sollen solche Überlegungen nicht außen vor bleiben. Auch das gehört zum wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit den uns anvertrauten Mitteln. Der Prüfauftrag wird deshalb auch in das 2. Eckpunktepapier wieder aufgenommen.

Finanzierungskriterium für das Bauwesen

Für das Bauwesen wird in mehreren Stellungnahmen eine Absenkung des Kriteriums und damit eine höhere Finanzausstattung für erforderlich gehalten, um den gesetzlichen Anforderung gerecht werden zu können. Dies ist insbesondere deshalb verwunderlich, da im jetzt abgeschlossenen Verfahren zur Regelung der Genehmigungstatbestände im VVwAufsG und bei der Überarbeitung des Baugesetzes vorgeschlagene Erleichterungen bzw. Vereinfachungen keine Unterstützung gefunden haben.

Die Einbeziehung der weiteren Gebäude zur Berechnung des Finanzierungsanteils für das Bauwesen ist kritisch zu prüfen. Zum einen ist eine Aufstockung der finanziellen Mittel aus der Plansumme nicht vorgesehen. Es würde sich also maximal nur eine leichte Umverteilung der zur Verfügung stehenden Mittel ergeben. Zum anderen, und aus unserer Sicht schwerwiegender, ist die Zählung der weiteren Gebäude immer mit erhöhtem Verwaltungs- und Definitionsaufwand verbunden. Gerade dies sollte mit dem alleinigen Kriterium der Kirchengebäude vermieden werden. Aus den genannten Gründen wird der Vorschlag zur Veränderung des Finanzierungskriteriums für das Bauwesen nicht aufgenommen.

Finanzierungskriterium für unselbständige Einrichtungen von Kirchenkreisen

Insgesamt werden aus der Plansumme 2015 47 unselbständige Einrichtungen von Kirchenkreisen mit einem Betrag in Höhe von ca. 260.000 € finanziert. Die Definition „unselbständige Einrichtung“ hat bereits in den zurück liegenden Jahren ständig für Diskussionen gesorgt. Ziel dieser Regelung war, einen erheblichen Mehraufwand innerhalb der Kreiskirchenkassen durch die Führung von unselbständigen Einrichtungen mit

zusätzlichen Mitteln gegen zu finanzieren. Nun ist es aber gerade so, dass die unselbständigen Einrichtungen sich in den Kirchenkreisen häufen, die auch einen erheblich höheren allgemeinen Kirchenkreisanteil haben. Das hat den Ausschlag für den Vorschlag gegeben, den erhöhten Aufwand nicht mehr über die Plansumme zu finanzieren, sondern – gemäß dem Verursacherprinzip – aus den Kreiskirchenkassen, also den Trägern der unselbständigen Einrichtungen. Die eingereichten Stellungnahmen enthalten nur wenige Argumente, die eine Änderung dieser Sichtweise begründen.

Im zweiten Eckpunktepapier wird der Vorschlag dahingehend korrigiert, dass das Finanzierungskriterium für die unselbständigen Einrichtungen der Kirchenkreise erst ab einem Volumen (Einnahmen geteilt durch Ausgaben mal zwei) von 100.000,- Euro greift. Nach gegenwärtigem Stand würde damit für 18 unselbständigen Einrichtungen von Kirchenkreisen ein Anteil von ca 100.000 Euro benötigt.

6. Ausgleichsfonds

6. Ausgleichsfonds - Vorschläge

1. Vorschlag

Die Mittel des Ausgleichsfonds werden gesplittet. **Maximal 2/3** der zur Verfügung stehenden Mittel werden **für Bauzwecke** vergeben.

Gewollt ist eine verstärkte Förderung von **inhaltlichen Projekten**, die Neues ausprobieren und/oder Modellcharakter haben. Dabei ist eine zeitliche Begrenzung zu setzen. Nicht gefördert werden sollen Vorhaben, die das weitmaschige Netz der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in bekannter Weise „nur“ enger gestalten.

Voraussetzung ist die Vorlage einer durch die Kreissynode beschlossenen **Gebäudekonzeption**. Dazu werden Hilfen zur Erarbeitung und Umsetzung durch das Landeskirchenamt erarbeitet.

6. Ausgleichsfonds - Vorschläge

2. Vorschlag

Die Mittel werden auf **1 Million Euro** gekürzt. Eine Vergabe ist **nur für inhaltliche Projekte** möglich.

Von den freiwerdenden 1,5 Millionen Euro werden **1 Million Euro** aufgewendet, um die Mindestausstattung der **Baulastfonds aufzustocken**. Damit wäre ein echter Ausgleich geschaffen.

Die restlichen 500 Tausend Euro stehen im System anderweitig zur Verfügung.



34

A. Kurzdarstellung aus dem 1. Eckpunktepapier

Beide Vorschläge aus dem 1. Eckpunktepapier haben eine stärkere Gewichtung von inhaltlichen Projekten zum Ziel. Für Bauprojekte wird die Bedeutung der Gebäudekonzeption stärker einbezogen.

B. Zusammenfassung der Stellungnahmen

Anzahl der Stellungnahmen	aufgenommen	teilweise aufgenommen	nicht aufgenommen
36	21	13	2

Mehr als die Hälfte der 36 Stellungnahmen sprechen sich für die Beibehaltung der bisherigen Regelungen aus. Variante 1 erhält fast gar keine Zustimmung – Variante 2 wird in 9 Voten unterstützt. Mehrfach wird darauf verwiesen, dass die Idee, die hinter dem Klimafonds steht, zwar befürwortet wird, das Vorhalten des Klimafonds selbst aber „wenig Wirkung“ zeigt und „zusätzlichen Verwaltungsaufwand“ (KK Halberstadt) mit sich bringt.

Etlichen Stellungnahmen ist deutlich zu entnehmen, dass „...keine inhaltliche Bindung gewünscht“ (KK Henneberger Land) wird. Der KK Apolda-Buttstädt begründet dies damit, dass „... bei einer zeitlich befristeten Förderung ohne Folgeförderung in aller Regel keine Nachhaltigkeit erreicht wird.“ Im Referat B 3 wird dagegen darauf verwiesen, dass „...das verlässliche Bereitstellen von Mitteln für inhaltliche Arbeit das verlässliche Erarbeiten solcher Projekte fördert“. Aus Sicht des KK Naumburg-Zeitz würde eine Begrenzung auf inhaltliche Projekte „...bei etlichen Kirchengemeinden Kreativität freisetzen. Unter (dem) Motto informieren, transformieren, reformieren könnten ganz neue Wege für kirchliches Leben gefunden werden.“

Der Ausgleichsfonds wird vor dem Hintergrund von Großbauprojekten als für Baumaßnahmen unverzichtbar angesehen. Vorschläge gibt es zum Verfahren der Antragstellung; zum Beispiel eine Begrenzung der Anzahl der Anträge pro Kirchenkreis und/oder eine Festlegung zur maximalen Antragssumme. Gewünscht wird, dass „... sich der Vergabeausschuss noch stärker an den Baumitteln eines Kirchenkreises orientiert...“ (KK Bad Frankenhausen-Sondershausen).

C. Schlussfolgerungen

Aufgrund der überwiegenden Voten für die Beibehaltung der bisherigen Regelungen werden beide Vorschläge nicht weiter verfolgt. Dem Vergabeausschuss wird empfohlen, die innerhalb des Stellungnahmeverfahrens eingebrachten Vorschläge zu beraten. Dabei soll der Funktion des Ausgleichsfonds – dem Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft der Kirchenkreise – verstärkt Rechnung getragen werden.

Kirchenkreise, die sich für eine verstärkte inhaltliche Profilierung des Ausgleichsfonds ausgesprochen haben, werden auf den Fonds zur Unterstützung von Erprobungsräumen verwiesen.

7. Strukturfonds im Kirchenkreis

7. Strukturfonds im Kirchenkreis - Vorschläge

Die Kriterien zur Mittelvergabe müssen so formuliert sein, dass

- Kirchenkreise nicht direkt auf die Mittel zugreifen können
- Umlagebeschlüsse von Kreissynoden begrenzt möglich sind
- Stützung von Besoldungs- und Vergütungsanteilen, Kostenverrechnungssätzen u.a. pauschal durch KKR-Beschluss möglich sind
- Anreizsysteme geschaffen werden können (Gemeindebeitrag usw.).

Eine **mehrheitliche Vergabe auf Einzelantrag der KG ist anzustreben.**

Das ist zwar für das KKA und den KKR mehr Arbeit. Es fördert aber Ideen und Kräfte, die auf KG-Ebene vorhanden sind. Damit wird das kirchliche Leben bereichert.

EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND

EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND

36

A. Kurzdarstellung aus dem 1. Eckpunktepapier

Die fast flächendeckend in den Kirchenkreisen der EKM angewandte Praxis - durch Kreiskirchenratsbeschlüsse eine Mittelvergabe innerhalb eines bestimmten Bereiches für alle Kirchengemeinden vorzunehmen - ist aus juristischer Sicht mit den Formulierungen in § 16 (3) Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz EKM (AFG) nicht gedeckt. Sie sollen aber nach wie vor möglich sein. Die Formulierungen in den AFG sind deshalb der Praxis anzupassen.

Da es sich beim Strukturfonds um Mittel der Kirchengemeinden handelt, ist eine Verwendung durch den Kirchenkreis selbst zwingend auszuschließen.

Kirchengemeinden sind zu ermutigen für ihre konkreten Vorhaben und Projekte verstärkt Einzelanträge an den Strukturfonds zu stellen.

B. Zusammenfassung der Stellungnahmen

Anzahl der Stellungnahmen	aufgenommen	teilweise aufgenommen	nicht aufgenommen
36	32	4	0

Überwiegend sprechen sich die Voten der Kirchenkreise für keine weitere Regulierung durch die Landeskirche aus. Schwerpunktsetzungen sollen auf Kirchenkreisebene vorgenommen werden. „Die Spielräume der Kirchenkreise für die Unterstützung der Kirchengemeinden sollten nicht beschnitten werden.“ (KK Eisenberg). Bezüglich der Vergabe auf Einzelantrag gibt es kontroverse Voten.

C. Schlussfolgerungen

Die Stellungnahmen legen den Schluss nahe, dass vielen Kirchenkreisen nicht bewusst ist, dass ein Großteil der bewährten Praxis bei der Mittelvergabe durch die Bestimmungen in § 16 (3) Nr. 1 AFG nicht gedeckt sind. Das Ziel des Vorschlages ist es daher, an dieser Stelle nicht die Praxis zu ändern, sondern die Formulierungen im AFG. Dazu wird der Formulierungsvorschlag, den die KK Elbe-Fläming, Halberstadt, Magdeburg und die AG der Amtsleiter eingebracht haben, in das 2. Eckpunktepapier übernommen.

Vorschlag für § 16 Abs. 3 Nr. 1 AFG:

„Kirchengemeinden kann aus dem Strukturfonds eine Beihilfe, die je nach finanzieller Leistungsfähigkeit als Darlehen oder Zuschuss vergeben wird, gewährt werden.“

Bezüglich der Schwerpunktsetzungen im Kirchenkreis und der daraus folgenden Vergabepaxis und einer Vergabe auf Einzelantrag (was nicht zwingend ein Widerspruch ist), werden keine neuen Formulierungen zum Strukturfonds vorgeschlagen. Die Kirchenkreise werden ermutigt, eigene Vergabekriterien (weiter) zu entwickeln und die Chancen von Einzelanträgen der Kirchengemeinden zu nutzen. Die Kirchengemeinden werden ermutigt, ihre Anliegen und Ideen (weiter) in die Gremien des Kirchenkreises einzubringen – unabhängig davon aber auch die Möglichkeit von Einzelanträgen zu nutzen.

Einer zunehmend festgestellten Nichtvergabe der Mittel (es gibt Kirchenkreise, die einen Jahresbetrag bis hin zu dem dreifachen eines Jahresbetrages im Strukturfonds vorhalten) muss entschieden entgegen gewirkt werden. Diese Praxis führt auch dazu, dass Kirchengemeinden beklagen, dass die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichend bemessen sind.

Die Vergabe von Mitteln des Strukturfonds an den Kirchenkreis, an dessen Einrichtungen und Werke sowie an die ausschließlich von ihm gebildeten Verbände ist nach § 16 (3) Ziffer 6 AFG bereits jetzt ausgeschlossen. Der Hinweis aus dem Stellungnahmeverfahren, hier durch Beratung und Controlling als Landeskirche stärker tätig zu werden, wird aufgenommen.

Gemäß § 29 Finanzgesetz ist gegen die Entscheidung von kirchlichen Organen oder Gremien über die Vergabe von Mitteln aus dem Strukturfonds (§ 16), dem Baulastfonds (§ 17) und dem Ausgleichsfonds (§ 22) die Widerspruchsmöglichkeit gegeben. Der Widerspruch kann lediglich mit einem Verfahrensfehler begründet werden. Dieser Paragraph kam seit Inkrafttreten des Gesetzes nur 2-3 Mal zur Anwendung. Es wird deshalb vorgeschlagen, diese Widerspruchsmöglichkeit zu streichen.

8. Weitere Themenbereiche

A. Kurzdarstellung aus dem 1. Eckpunktepapier

Unter diesem Punkt konnten im 1. Eckpunktepapier nicht enthaltene Themen angesprochen werden.

B. Zusammenfassung der Stellungnahmen

Anzahl der Stellungnahmen	aufgenommen	teilweise aufgenommen	nicht aufgenommen
30			

Veränderungsbedarf wird für folgende Themen gesehen:

- Grundvermögensfonds
- Sammelanlagenachweise überdenken
- Hebesatz für den Baulastfonds
- Baulastfondspflicht von Einnahmen aus Patronaten
- Baulastfondspflicht für gebäudebezogenen Verkaufsanteil
- Baulastfondspflicht für Forsterträge
- Bestände im Struktur- und Baulastfonds
- Kollektenplan
- Finanzierung Telefonseelsorge und Krankenhausseelsorge
- Anbindung von Stellen in der Gefangenenseelsorge
- Staffelung für den Rechtsanspruch der Kirchengemeinden
- Umgang mit dem Altvermögen.

C. Schlussfolgerungen

Aufgrund der mehrfachen Voten zu den Themen Grundvermögensfonds und Staffelung für den Kirchengemeindeanteil werden dazu folgende Vorschläge in das 2. Eckpunktepapier aufgenommen:

Grundvermögensfonds

Freiwillige Einlagen in die Grundvermögensfonds sind nicht mehr zu ermöglichen. Bereits angelegte Mittel werden fristgemäß gekündigt.

Der Grundstücksfonds, der Landwirtschaftsfonds und der Forstfonds werden zu einem Grundvermögensfonds der EKM zusammen geführt.

Die Zwei-Jahres-Frist zur Beschaffung von Ersatzland auf eigenen Namen der einlegenden Körperschaft wird gestrichen.

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist zu überprüfen.

Staffelung des Kirchengemeindeanteils

Derzeit besteht folgende Festlegung:

Bis 100 Gemeindeglieder	55 vom Hundert
Von 101 bis 300 Gemeindeglieder	60 vom Hundert
Von 301 bis 1000 Gemeindeglieder	65 vom Hundert
Von 1001 bis 2000 Gemeindeglieder	70 vom Hundert
Über 2000 Gemeindeglieder	75 vom Hundert.

Der Sprung von 300 auf 1000 Gemeindeglieder wird als zu groß empfunden. Es ergibt sich bei einem Zusammenschluss von Kirchengemeinden, die selbst etwas über 300 Gemeindeglieder haben, kein finanzieller Vorteil. Sehr viele Kirchengemeinden haben aber genau diese Größe.

Es wird folgender Vorschlag in das 2. Eckpunktepapier aufgenommen:

Bis 100 Gemeindeglieder	55 vom Hundert
Von 101 bis 300 Gemeindeglieder	60 vom Hundert
Von 301 bis 600 Gemeindeglieder	65 vom Hundert
Von 601 bis 1200 Gemeindeglieder	70 vom Hundert
Über 1200 Gemeindeglieder	75 vom Hundert.

Die Mittel des Strukturfonds werden sich damit in einigen Kirchenkreisen verringern. Diese Berechnung gilt als Mindestsatz für die Kirchengemeinden. Sofern Kirchenkreise höhere vom Hundertsätze an die Kirchengemeinden geben möchten, kann der Kreiskirchenrat dies (auch jetzt schon) beschließen. Ein solcher Beschluss sollte aber aus inhaltlichen Gründen heraus – nicht zur Vereinfachung der Vergabepaxis – erfolgen.